

18.03.88

AS - In - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-
und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht
und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

A. Zielsetzung

1. Die in zahlreichen Gesetzen des Sozialversicherungsrechts enthaltenen, im wesentlichen inhaltsgleichen Vorschriften über die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Meldung der Beschäftigten und der Beitragszahlung zur Sozialversicherung sollen durch einheitliche Regelungen ersetzt werden.
2. Die Beitragsüberwachung durch die Träger der Sozialversicherung soll für den Arbeitgeber und die Träger der Sozialversicherung erleichtert und effektiver werden.

B. Lösung

1. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - soll um Regelungen über die Meldepflichten des Arbeitgebers und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ergänzt werden, die für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gemeinsam gelten. Hierfür werden 17 Paragraphen benötigt. Ca. 100 Vorschriften werden ganz oder teilweise entbehrlich.

Fristablauf: 29.04.88

- 2 -

2. Die Beitragsüberwachung soll neu geregelt werden.

- Der Arbeitgeber kann eine gemeinsame Prüfung durch die zuständigen Versicherungsträger verlangen. Zur Prüfung nicht erschienene Versicherungsträger werden durch die anwesenden Versicherungsträger vertreten.
- Entsprechend dem Steuerrecht wird auch in der Sozialversicherung eine Aufzeichnungspflicht eingeführt. Danach hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten Lohnunterlagen zu führen.
- Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und die vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelte werden von den Krankenkassen einmal jährlich abgestimmt.
- Der Beschäftigte ist dem Arbeitgeber gegenüber im Hinblick auf die von ihm vorzunehmende Beurteilung der Versicherungs- oder Beitragspflicht umfassend auskunfts- und vorlagepflichtig.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

18.03.88

AS - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-
und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht
und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. März 1988

121 (311) - 810 00 - Me 2/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der
Vorschriften über die Meldepflichten des
Arbeitgebers in der Kranken- und Renten-
versicherung sowie im Arbeitsförderungs-
recht und über den Einzug des Gesamtsozial-
versicherungsbeitrags in das Vierte Buch
Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften
für die Sozialversicherung -

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

J. C. J. m

Entwurf eines

**Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die
Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Renten-
versicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den
Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 und 2 gelten auch für die Arbeitslosenversicherung."

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird angefügt: ", Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen".

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Bestehen mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen innerhalb desselben Zeitraumes und übersteigen die Arbeitsentgelte die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, daß die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zusammen höchstens die Bemessungsgrenze erreichen. Satz 1 gilt im Bereich der Rentenversicherung nur für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit oder mehrere selbständige Tätigkeiten zusammentreffen."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, gilt § 45 Abs. 2 des Zehnten Buches entsprechend. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge."

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28

Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs

Der für die Erstattung zuständige Leistungsträger kann

1. mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag verrechnen,
2. mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichteten Beiträge mit künftigen Beitragsansprüchen aufrechnen."

5. Nach § 28 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

"Dritter Abschnitt

Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag Erster Titel

Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung

§ 28 a

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken- oder Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Beschäftigung,
2. bei Ende der Beschäftigung,
3. bei Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung,
4. bei Ende der Entgeltzahlung,
5. bei Änderungen in der Beitragspflicht,
6. bei Wechsel des Trägers der Krankenversicherung,
7. bei Unterbrechung der Beschäftigung,
8. bei Unterbrechung der Entgeltzahlung,
9. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
10. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens,

11. bei Änderung der Staatsangehörigkeit oder
 12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, soweit es nicht in einer Meldung aus anderem Anlaß erfaßt werden kann,
- eine Meldung zu erstatten.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigten nach Absatz 1 zu melden (Jahresmeldung).

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. seine Versicherungsnummer, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. seine Staatsangehörigkeit,
5. Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselerzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit,
6. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
7. die Beitragsgruppen,
8. die zuständige Einzugsstelle und
9. den Arbeitgeber.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
 - a) die Anschrift,
 - b) der Beginn der Beschäftigung,

- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,

2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

- a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
- b) das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Deutsche Mark,
- c) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,

3. bei der Meldung der Namensänderung

- eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist.

(4) Wird ein Arbeitnehmer einem Dritten (Entleiher) gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen, so hat dieser den Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber sowie Beginn und Ende der Überlassung zu melden.

(5) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen.

(6) Soweit der Arbeitgeber eines Hausgewerbetreibenden Arbeitgeberpflichten erfüllt, gilt der Hausgewerbetreibende als Beschäftigter.

§ 28 b

Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen

Die Einzugsstelle hat dafür zu sorgen, daß die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen rechtzeitig weitergeleitet werden.

§ 28 c

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. Form und Frist der Meldungen,
2. die Beitragsgruppen,
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen oder die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat,
8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten, diese Meldungen abweichend von § 28 a zu erstatten haben.

Zweiter Titel

Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung

§ 28 d

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

(1) Die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet, werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten zusammen mit den Beiträgen zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Satzes 1 ebenfalls als Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Beitrag in der Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten, der Mitglied einer Ersatzkasse ist.

§ 28 e

Zahlungspflicht, Vorschuß

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber zu zahlen.

(2) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung

verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist. Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unwirksam ist, so hat er auch den hierauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungspflicht nach Satz 3 gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von in § 477 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

(4) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben deren Pflicht zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Wer als Verfügungsberechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters, soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann. Die in Satz 1 und 3 bezeichneten Personen haften, soweit Beitragsansprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

(5) Die Haftung umfaßt die Beiträge und Säumniszuschläge, die infolge der Pflichtverletzung zu zahlen sind, sowie die Zinsen für gestundete Beiträge (Beitragsansprüche).

(6) Die Satzung der Einzugsstelle kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber Vorschüsse auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag verlangt werden können.

§ 28 f

Aufzeichnungspflicht,
Nachweise der Beitragsabrechnung
und der Beitragszahlung

(1) Der Arbeitgeber hat für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Lohnunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung (§ 28 p) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen können wegen der mitarbeitenden Familienangehörigen Ausnahmen zulassen. Für die Aufbewahrung der Beitragsabrechnungen und der Beitragsnachweise gilt Satz 1.

(2) Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und können dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden, kann die Einzugsstelle den Beitrag in der Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Satz 1 gilt nicht, soweit ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, daß Beiträge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten Beschäftigten zugeordnet werden kann. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 führt. Soweit die Einzugsstelle die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt eines Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mitzuberücksichtigen. Die Einzugsstelle hat einen aufgrund der Sätze 1, 4 und 5 ergangenen Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachträglich Versicherungs- oder Beitragspflicht oder Versicherungsfreiheit festgestellt und die Höhe des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Die von dem Arbeitgeber aufgrund dieses Bescheides geleisteten Zahlungen sind insoweit mit der Beitragsforderung zu verrechnen.

(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis rechtzeitig einzureichen, in dem er den zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Beitragsgruppen aufgegliedert angibt. Reicht der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht rechtzeitig ein, so kann die Einzugsstelle das für die Beitragsberechnung maßgebende Arbeitsentgelt schätzen, bis der Nachweis ordnungsgemäß eingereicht wird. Der Beitragsnachweis oder die Beitragsrechnung gilt für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle.

(4) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beim AOK-Bundesverband oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Ortskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beim Bundesverband der Innungskrankenkassen oder, falls sich die Arbeitsstätten nicht über den Bezirk eines Landesverbandes hinaus erstrecken, bei dem zuständigen Landesverband beantragen, daß der Beitragsnachweis für die bei Innungskrankenkassen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten diesem Verband eingereicht wird. Gibt der Verband dem Antrag statt, hat er die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erhält der Verband auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den er an die zuständigen Einzugsstellen arbeitstäglich weiterzuleiten hat. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang und die Weiterleitung ihrer Beiträge beim Verband prüfen. § 28 r gilt entsprechend.

§ 28 g

Beitragsabzug

Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

§ 28 h

Einzugsstellen

(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Träger der Krankenversicherung (Einzugsstellen) zu zahlen. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen.

(2) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz; sie erläßt auch den Widerspruchsbescheid. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Prüfung nach § 28 p nicht von der Einzugsstelle durchgeführt wird.

(3) Bestehen zwischen den Einzugsstellen, den Trägern der Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit unterschiedliche Meinungen hinsichtlich des gleichen Sachverhalts, haben die Einzugsstellen darauf hinzuwirken, daß gegenüber dem Arbeitgeber eine abgestimmte Entscheidung ergeht. Steht fest, daß eine zwischen den Einzugsstellen abgestimmte Entscheidung nicht ergehen kann, sind die zuständigen Aufsichtsbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 28 i

Zuständige Einzugsstelle

(1) Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist der Träger der Krankenversicherung, von dem die Krankenversicherung aufgrund einer Versicherung kraft Gesetzes durchgeführt wird. Besteht keine Krankenversicherung aufgrund einer Versicherung kraft Gesetzes, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle gezahlt, die im Fall einer Krankenversicherung kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse zuständig wäre. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28 f Abs. 2 der Träger der Krankenversicherung, der den Sachverhalt einer nicht ordnungsgemäßen Aufzeichnung zuerst feststellt.

(2) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beantragen, daß die Beiträge für nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Ortskrankenkasse gezahlt werden. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beantragen, daß die Beiträge für nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Innungskrankenkasse gezahlt werden. Der Antrag ist bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Orts- oder Innungskrankenkasse zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat diese Krankenkasse die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Orts- oder Innungskrankenkassen zu unterrichten.

§ 28 k

Weiterleitung und Abstimmung
von Beiträgen

(1) Die Einzugsstelle leitet dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die für diese gezahlten Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich weiter; ist der zuständige Träger der Rentenversicherung eine Landesversicherungsanstalt, sind die Beiträge an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bereich die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen können vereinbaren, daß abweichend von Satz 1 die Beiträge an den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter weiterzuleiten sind, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte befindet. Die nach § 28 f Abs. 2 gezahlten Beiträge in der Rentenversicherung sind an die Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten, in deren Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat.

(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28 p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.

§ 28 l

Vergütung

Die Einzugsstelle erhält für die Geltendmachung der Beitragsansprüche sowie den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und

zur Bundesanstalt für Arbeit eine Vergütung, die alle dadurch entstehenden Kosten abgilt.

§ 28 m

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen

(1) Der Beschäftigte hat den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, wenn sein Arbeitgeber ein ausländischer Staat, eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine Person ist, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit untersteht und die Zahlungspflicht nach § 28 e Abs. 1 nicht erfüllt.

(2) Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende können, falls der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 28 e bis zum Fälligkeitstage nicht nachkommt, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen. Soweit sie den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen, entfallen die Pflichten des Arbeitgebers; § 28 f Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Zahlt der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, hat er auch die Meldungen nach § 28a abzugeben; bei den Meldungen hat die Einzugsstelle mitzuwirken.

(4) Der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende, der den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt hat, hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf den vom Arbeitgeber zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

§ 28 n

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr, Aufstellung von Beitragstabellen und Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen, dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ohne Lohnsteuerstufen und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt mit Lohnsteuerstufen,
2. zu welchem Zeitpunkt die Beiträge als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen,
3. Näheres über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und der Säumniszuschläge durch die Einzugsstellen an die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Abs. 4,
4. Näheres über die Abstimmung von Beiträgen mit Arbeitsentgelten, insbesondere über Abstimmungsweise und Abstimmungstermine,
5. die Höhe der Vergütung für die Einzugsstellen, wobei eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden kann,
6. das Muster des Beitragsnachweises,
7. Näheres über die Führung von Lohnunterlagen und zur Beitragsabrechnung.

Dritter Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

§ 28 o

Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten

(1) Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Er hat dem Arbeitgeber jedes Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung unverzüglich auszuhändigen, der es aufzubewahren hat. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht für Arbeitgeber, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgeben sowie für Arbeitgeber, soweit sie Meldungen an die Bundesknappschaft oder an die See-Krankenkasse erstatten.

(2) Der Beschäftigte hat auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern Auskunft über die Art und Dauer seiner Beschäftigungen, die hierbei erzielten Arbeitsentgelte, seine Arbeitgeber und die für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Tatsachen zu erteilen und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Satz 1 gilt für den Hausgewerbetreibenden, soweit er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, entsprechend.

§ 28 p

Beitragsüberwachung

(1) Die Einzugsstellen überwachen die Abgabe der Meldungen, die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie den Nachweis nach § 28 f Abs. 3. Sie prüfen mindestens alle vier Jahre

insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, in ausreichendem Maße an den Prüfungen nach Satz 2 mitzuwirken; sie können an jeder Prüfung mitwirken. Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß eine Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Prüfung übernimmt. Die Prüfung nach Satz 2 umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse sind von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsam entsprechend Absatz 1 Satz 2, 3, 5 und 6 zu prüfen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 1 oder 2 in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen, wenn der Arbeitgeber dies bei den zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern zu gleicher Zeit schriftlich beantragt. Diese haben sich innerhalb von zwei Monaten nach dem spätesten Eingang des Antrags auf einen gemeinsamen Prüftermin zu einigen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung nicht zustande, bestimmt die für den Einzug des Krankenversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle diesen Termin und teilt ihn allen Beteiligten unverzüglich schriftlich mit. Der gemeinsame Prüftermin ist für alle Beteiligten verbindlich. In den Fällen des § 28 f Abs. 4 und des § 28 i Abs. 2 ist der Antrag nach Satz 1 bei der Stelle einzureichen, an die der Arbeitgeber die Beiträge zahlt. Diese Stelle hat die Einigung nach Satz 2 herbeizuführen und, falls keine Einigung zustande kommt, entsprechend Satz 3 tätig zu werden. Wenn besondere Gründe vorliegen, bleibt das Recht auf Prüfung für den einzelnen Versicherungsträger unberührt. Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

(4) Ist ein zur Prüfung des Arbeitgebers verpflichteter landesunmittelbarer Versicherungsträger zum gemeinsamen Prüftermin nicht erschienen, geht seine Prüfungsverpflichtung auf die anwesenden landesunmittelbaren Versicherungsträger und, wenn keine

landesunmittelbaren Versicherungsträger anwesend sind, auf die anwesenden Versicherungsträger über. Entsprechendes gilt für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf alle Stellen, insbesondere auf steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die Löhne und Gehälter im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person abrechnen und Meldungen erstatten oder durch Dritte erstatten lassen. Werden Meldungen nicht erstattet, wird die Prüfung nur auf Antrag der in Satz 1 genannten Stellen durchgeführt. Der Antrag ist bei jedem beteiligten Träger der Krankenversicherung zu stellen. Sind mehrere Träger der Krankenversicherung der gleichen Kassenart beteiligt, kann der Antrag unter Angabe der beteiligten Träger der Krankenversicherung dieser Kassenart bei ihrem Spitzenverband gestellt werden, der sie zu informieren hat. Wird im Auftrag eines Arbeitgebers abgerechnet, der eine Betriebskrankenkasse hat, sind gleichzeitig Anträge bei den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit zu stellen. Die Absätze 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

(7) Alle prüfenden Versicherungsträger haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere zu Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 und
2. die Durchführung der Prüfung beim Arbeitgeber sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Ersatzkassen auch hinsichtlich der vom Arbeitgeber an sie gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, für die sie keine Einzugsstelle sind.

§ 28 q

Prüfung bei den Einzugsstellen

(1) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren mindestens alle vier Jahre. Satz 1 gilt auch im Verhältnis der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Künstlersozialkasse.

(2) Die Einzugsstellen haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zur nächsten Einzugsstellenprüfung aufzubewahren und bei der Prüfung bereitzuhalten.

(3) Die Einzugsstellen sind verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und bei Verfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, angemessene Prüfhilfen zu leisten.

§ 28 r

Schadensersatzpflicht, Verzinsung

(1) Verletzt die Einzugsstelle schuldhaft eine ihr nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, ist sie dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.

(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen."

6. Dritter Abschnitt, Viertes Abschnitt und Fünfter Abschnitt werden Viertes Abschnitt, Fünfter Abschnitt und Sechster Abschnitt.

7. Dem § 76 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Für Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 2 die zuständige Einzugsstelle. Hat die Einzugsstelle einem Schuldner für länger als zwei Monate Beitragsansprüche gestundet, deren Höhe die Bezugsgröße übersteigt, ist sie verpflichtet, bei der nächsten Monatsabrechnung die zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit über die Höhe der auf sie entfallenden Beitragsansprüche und über den Zeitraum, für den die Beitragsansprüche gestundet sind, zu unterrichten. Die Einzugsstelle darf

1. eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie

2. die Niederschlagung von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und

3. den Erlaß von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vornehmen.

(4) Die Einzugsstelle kann einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies für die Einzugsstelle, die beteiligten Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Die Einzugsstelle darf den Vergleich über rückständige Beitragsansprüche, deren Höhe die Bezugsgröße insgesamt übersteigt, nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit schließen."

8. § 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort "ihnen" wird durch die Worte "den Landesregierungen durch Rechtsverordnung" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: "die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

9. § 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben, die dieses Gesetzbuch den obersten Landesbehörden zuweist, auf Versicherungsbehörden und andere Behörden ihres Landes durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

10. § 93 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Landesregierungen können einzelne Aufgaben der Versicherungsämter den Gemeindebehörden durch Rechtsverordnung übertragen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."

11. § 95 wird wie folgt gefaßt:

"§ 95

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 28 a Abs. 1 bis 4, auch in Verbindung mit § 520 Abs. 2 oder § 521 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 28 f Abs. 1 Satz 1 Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 28 o Abs. 2, auch in Verbindung mit § 318 a oder § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 28 c Nr. 1 bis 5, 7 oder 8, § 28 n Nr. 6 oder 7 oder § 28 p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

12. § 96 erhält folgende Fassung:

"§ 96

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 und 2,
3. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

- a) §§ 167, 317 Abs. 2 und 3, §§ 317 a, 318 c, 322, 393 Abs. 3, §§ 394 bis 403, 404 a, 444 Abs. 2, § 445 Abs. 2, § 461 Abs. 2, §§ 463, 471, 472 Abs. 3, § 490 Abs. 1, § 520 Abs. 1 Satz 3, § 530 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, §§ 532, 1388 Abs. 2 Satz 2, § 1397 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5, §§ 1398, 1399 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 1401 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2, 3 und 5, §§ 1401 a, 1405 Abs. 3, § 1416 Abs. 2, § 1426 Abs. 1 bis 3, § 1427 Abs. 3 und 5, die Unterabschnitte V. und VI. des Sechsten Abschnitts des Vierten Buches,
- b) in § 490 Abs. 2 Satz 1 die Worte "und regelt die Beitragsentrichtung" und Satz 3, in § 530 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "Abs. 1 Satz 1 oder" und die Worte ", § 317 a Abs. 1 Satz 1 oder § 317 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 520 Abs. 2 oder 521 Abs. 1 Satz 2".

2. § 317 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

3. In § 317 b Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Arbeitsförderungs-gesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

4. § 318 a erhält folgende Fassung:

"§ 28 o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber dem Träger der Krankenversicherung entsprechend."

5. In § 344 werden die Worte "Unfall- und Invalidenversicherung" durch das Wort "Unfallversicherung" ersetzt.

6. In § 368 k Abs. 3 Satz 5 werden vor den Worten "77 Abs. 1" die Worte "76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.

7. § 393 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für Hausgewerbetreibende gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und § 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."

8. § 393 a Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

9. In § 414 Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten "77 Abs. 1" die Worte "76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.

10. § 472 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 381 Abs. 1 gilt entsprechend."

11. In § 519 Abs. 2 wird der Klammerzusatz " (§ 317)" durch den Klammerzusatz "(§§ 28 a und 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

12. § 520 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 28 a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 317 b gelten."

13. In § 521 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "§ 317" durch die Worte "§ 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

14. In der Überschrift des Zehnten Abschnittes des Zweiten Buches wird die Textstelle ", Straf-" gestrichen.

15. § 729 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 28 e Abs. 2 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

16. Nach § 750 wird eingefügt:

"§ 751

Haftung für die Beitragspflicht

Für die Haftung zur Erfüllung der Beitragspflicht ist § 28 e Abs. 4 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anwendbar."

17. Nach § 814 wird eingefügt:

"§ 815

Haftung für die Beitragspflicht

§ 729 Abs. 4 gilt."

18. § 819 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die §§ 740, 746 und § 751 gelten."

19. Nach § 874 wird eingefügt:

"§ 874 a

Haftung für die Beitragspflicht

§ 729 Abs. 4 gilt."

20. § 881 erhält folgende Fassung:

"(1) Die §§ 740 bis 747 und § 751 gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge für die in § 477 Nr. 1 bis 3 genannten Personen zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von der See-Krankenkasse eingezogen werden; die Satzung kann auch das weitere Verfahren bestimmen."

21. In § 1385b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "§ 1397 Abs. 1 Satz 1" durch die Worte "§ 28 g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

22. § 1386 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

23. In § 1387 Abs. 2 wird nach den Worten "nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen" das Wort "vorschreiben." angefügt und der Rest gestrichen.

24. § 1396 erhält folgende Fassung:

"Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für Hausgewerbetreibende gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und § 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."

25. § 1400 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

26. In § 1404 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§§ 1399 bis 1403" durch die Worte "§§ 28 a bis 28 f, 28 h und 28 i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 1399 Abs. 2, §§ 1400 , 1401 Abs. 1, §§ 1401 b, 1402, 1403" ersetzt.

27. § 1405 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) zahlen die Beiträge unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zahlungsweise und das Verfahren zu bestimmen."

28. § 1422 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden das dritte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."

29. In § 1425 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der in den Versicherungskarten eingetragene Entgelt (§ 1401 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Worte "das bescheinigte Arbeitsentgelt" und der Klammerzusatz " (§ 1399)" durch den Klammerzusatz " (§ 28 h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

30. § 1427 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 28 o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber dem Träger der Rentenversicherung entsprechend."

31. In § 1543 e Satz 1 Nr. 5 wird das Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 115 Abs. 2 Satz 2, § 119 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5, §§ 120, 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 123 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2, 3 und 5, §§ 123 a, 127 Abs. 4, § 138 Abs. 2, § 148 Abs. 1 bis 3, § 149 Abs. 3 und 5 und die Unterabschnitte V. und VI. des Sechsten Abschnitts werden gestrichen.
2. In § 112 b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "§ 119 Abs. 1 Satz 1" durch die Worte "§ 28 g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
3. § 113 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

4. In § 114 Abs. 2 wird nach den Worten "nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen" das Wort "vorschreiben." angefügt und der Rest gestrichen.
5. § 118 erhält folgende Fassung:

"Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und § 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)."

6. § 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

7. In § 126 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§§ 121 bis 124" durch die Worte "§§ 28 a bis 28 f, 28 h und 28 i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 121 Abs. 2, §§ 122, 123 Abs. 1, §§ 123 b, 124, 125" ersetzt.

8. § 127 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6) zahlen die Beiträge unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zahlungsweise und das Verfahren zu bestimmen."

9. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden das dritte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."

10. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der in der Versicherungskarte eingetragene Entgelt (§ 123 Abs. 2 Nr. 2)" durch die Worte "das bescheinigte Arbeitsentgelt" und der Klammerzusatz " (§ 121)" durch den Klammerzusatz " (§ 28 h des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

11. § 149 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 28 o Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Versicherte, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird, gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3, §§ 115, 139, 141 Abs. 1, 4 und 6, §§ 141 a und der Unterabschnitt VII. des Vierzehnten Abschnitts werden gestrichen.

2. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Für den Einzug der Beiträge für die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28 d bis 28 n und § 28 r des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Dem Versicherten abgezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind ihm anzurechnen."

3. § 130 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

4. In § 130 b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "§ 114 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte "§ 28 g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

5. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden das vierte Komma durch einen Punkt ersetzt und der Rest gestrichen.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Für Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind, dürfen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung in der Zeit, in der freiwillige Beiträge als entrichtet gelten oder für die freiwillige Beiträge entrichtet werden dürfen, bestand."

6. § 141 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Arbeitgeber meldet die kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten nach §§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 172 Abs. 2, §§ 176, 178, 180 bis 185 werden gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

"Der Arbeitgeber meldet die Personen im Sinne des § 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch."

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz " (§ 176 Abs. 3 und 4) " durch den Klammerzusatz " (§ 28 i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) " ersetzt.
4. In § 175 Abs. 3 wird das Semikolon gestrichen und der Rest durch die Worte "und die Zahlungsweise regeln" ersetzt.
5. § 179 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt:

"die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 76 Abs. 1),

die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsansprüchen (§ 76 Abs. 2 und 3) sowie den Vergleich (§ 76 Abs. 4);"
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Meldungen beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus einer Ersatzkasse (§ 521),

die Entrichtung von Beiträgen an die See-Krankenkasse (§ 490 Abs. 2 Satz 2)".
6. In § 185 a Abs. 1 Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Zitat "§ 26 Abs. 2 " durch das Zitat "§ 26 Abs. 3" ersetzt.
7. In § 186 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "§ 394 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§ 28 g Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

8. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Worten "§ 141 h Abs. 2" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Worte "oder § 178 Abs. 3" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 7 b wird nach dem Wort "vorlegt" das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Absatz 1 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.
- d) In Absatz 2 werden die Worte "die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark," gestrichen.

9. § 231 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "bekanntgibt" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort "anzeigt" das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte ", § 10 Abs. 2" gestrichen.
- e) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "§ 178 Abs. 2," gestrichen.
- f) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

10. In § 232 Abs. 1 werden die Ordnungszahl "1." gestrichen, nach dem Wort "benachteiligt" das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 2 gestrichen.
11. In § 233 Abs. 1 werden die Ordnungszahl "1." gestrichen, nach dem Wort "Geschäftsbereich" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 2 gestrichen.
12. In § 233 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "dieses Gesetzes" durch die Worte "des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"§ 28 h Abs. 2, § 28 k Abs. 1, §§ 28 l, 28 n, 28 p, 28 q, 28 r und § 76 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

2. § 15 wird folgender Satz angefügt:

"Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 5 Satz 3 werden vor den Worten "77 Abs. 1" die Worte "76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.
2. In § 32 Satz 2 werden nach "§ 26" die Worte "Abs. 2 und 3" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 1 Satz 4 werden vor den Worten "77 Abs. 1" die Worte "76 Abs. 1 und 2, §" eingefügt.
2. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten "als landwirtschaftliche Unternehmer" die Worte "sowie alle sonstigen die Versicherungspflicht und Beitragshöhe sowie die Mitgliedschaft berührenden Tatbestände" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 64 Abs. 2 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

"In den Fällen des § 22 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darf der Beitrag insgesamt den höchsten Beitrag nicht übersteigen, den einer der Unternehmer nach § 66 Abs. 1 zu zahlen hat."

4. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" werden gestrichen.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. entgegen § 61 Abs. 5 Satz 1 die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 61 Abs. 5 Satz 2 die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt."

Artikel 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

§ 49 a Abs. 1 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch ..., wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

§ 13 des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. S. 2104), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber gelten die für die Rentenversicherung der Arbeiter maßgebenden Vorschriften und die §§ 1397 und 1400 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die §§ 1395 b, 1401 Abs. 1, 2 a und 2 b, §§ 1416, 1418 bis 1420, 1422 Abs. 1, §§ 1423 bis 1425 und 1428 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend."

Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort "Beamtenversorgungsgesetz" die Worte "und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz" eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort "Tarifvertragsgesetzes" die Worte ",die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes" eingefügt.

(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes."

2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Beiträge" durch die Worte "wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person" ersetzt.
3. In Absatz 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflicht gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner."

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 42 d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch

werden die Worte "§ 317 a der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§§ 28 a bis 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 48 a Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 a Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

In § 139 b Abs. 7 Nr. 5 wird das Wort "Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Worte "Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 17

Übergangsvorschriften

Nach Artikel II § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch geändert worden ist, wird eingefügt:

" § 15 a
Prüfungen

Artikel I § 26 Abs. 1 ist auf Prüfungen vor dem 1. Januar 1989 nicht anzuwenden."

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen vom 11. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 289),

2. die Beitragsüberwachungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-14, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die §§ 1 bis 5 und 7 der Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (BGBl. I S. 754), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3152) geändert worden ist,
4. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung vom 5. Mai 1972 (BAnz. Nr. 89 vom 13. Mai 1972), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 1982 (BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1982),
5. der Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Abführung der für mehrere Ortskrankenkassen bestimmten Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an eine Zentralstelle vom 11. Juni 1942, II a 8649/42 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1942 II S. 395),
6. der Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte vom 18. Mai 1944, II 383/44 B (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1944 II S. 139).

(2) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

In Artikel 1 Nr. 5 §§ 28 c, 28 n und 28 p Abs. 8 und 9.

(3) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:

1. In Artikel 1 Nr. 5 § 28 k Abs. 2; die Abstimmung ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 durchzuführen,
2. in Artikel 1 Nr. 5 § 28 p Abs. 7; die Übersicht ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 vorzulegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine einheitliche Regelung der Meldepflichten des Arbeitgebers vor. Er faßt die Beiträge zur Krankenversicherung und Rentenversicherung für einen versicherungspflichtigen Beschäftigten sowie den Beitrag des Arbeitnehmers und den Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet, zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammen und enthält die Verfahrensvorschriften für dessen Einzug. Außerdem regelt er erstmalig die Auskunfts- und Vorlagepflichten des Beschäftigten sowie die Prüfrechte; die Auskunfts- und Vorlagepflichten des Arbeitgebers sind bereits in § 98 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Wegen der übergreifenden Bedeutung des Regelungsinhalts ist eine Einordnung in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vorgesehen. Die Vorschriften über die Meldungen und den Einzug der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, sowie der Versicherungsberechtigten, die Vorschriften über die Meldungen, die Leistungsträger zu erstatten haben (z. B. über beitragslose Zeiten), die übrigen Beitragsvorschriften der Kranken- und Rentenversicherung und des Arbeitsförderungsrechts und die Beitragsvorschriften der Unfallversicherung bleiben in den jeweiligen Sachbereichen und sollen mit deren Einordnung in das Sozialgesetzbuch kodifiziert werden.

Mit dem Gesetzentwurf werden ca. 100 Vorschriften entbehrlich und ganz oder teilweise aufgehoben, zwei Verordnungen und eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift ganz und eine Verordnung teilweise aufgehoben; außerdem werden die in den einzelnen Sachbereichen geltenden Vorschriften an das neue Recht angepaßt.

II.

Die einzelnen Versicherungszweige der deutschen Sozialversicherung sind nicht gemeinsam, sondern nacheinander geschaffen worden. Aus dieser Entwicklung ist zu erklären, daß die Melde- und Beitragsvorschriften jeweils für den einzelnen Versicherungszweig und losgelöst von den anderen Versicherungszweigen konzipiert worden sind. Das führte dazu, daß, abgesehen von dem wegen seiner Besonderheiten auch heute im Grundsatz noch unverändert geltenden Melde- und Beitragsrecht der Unfallversicherung, zwei voneinander abweichende Meldeverfahren wie auch zwei verschiedene Beitragsentrichtungssysteme aufgebaut wurden.

Für den Bereich der Krankenversicherung waren Meldungen über Aufnahme und Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie Ummeldungen bei Kassenwechsel seit jeher der zuständigen Krankenkasse zu erstatten. Seit Einführung der Arbeitslosenversicherung galten die Meldungen gleichzeitig für diesen Bereich; Meldungen beim Arbeitsamt wurden lediglich dann erforderlich, wenn der Krankenkasse wegen fehlender Krankenversicherungspflicht nichts zu melden war. In der Rentenversicherung waren derartige Meldungen nicht vorgesehen; dort ergaben sich die Daten (Wert der geklebten Beitragsmarken, später: Beschäftigungszeit, Höhe des Entgelts, beitragslose Zeiten) aus der Versicherungskarte. War eine Versicherungskarte gefüllt, wurde sie gegen eine neue umgetauscht und der Versicherte erhielt eine Aufrechnungsbescheinigung. Die beim Rentenversicherungsträger aufbewahrten Versicherungskarten wurden erst beim Versicherungsfall aufbereitet. Ausgehend davon, daß der der Meldepflicht unterliegende Personenkreis und der Inhalt der Meldungen sich zum größten Teil decken, wurde Anfang 1973 das Meldeverfahren vereinheitlicht. Seitdem werden über nur eine Meldung die Informationen an die Kranken- und Rentenversicherung sowie Bundesanstalt für Arbeit gegeben. 1981 ist das Meldeverfahren unter Beibehaltung der seit 1973 geltenden Grundkonzeption zu einem vollintegrierten Verfahren ausgebaut worden (Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO - und Zweite Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO -). Die

Meldungen sind nunmehr ausnahmslos gegenüber den Krankenkassen abzugeben. Sie leiten die aufbereiteten Daten an die Rentenversicherungsträger weiter, die ihrerseits der Bundesanstalt für Arbeit die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Für den Bereich der Krankenversicherung wurde von Anfang an als Beitragsentrichtungssystem das Lohnabzugsverfahren eingeführt; die Beiträge zur damaligen Invalidenversicherung wurden dagegen entsprechend der versichertenfernen Organisationsform der Landesversicherungsanstalten im Markenklebeverfahren, also durch Kauf und Verwendung von Beitragsmarken entrichtet. Für die später entstandene Angestelltenversicherung wurde das Markenklebeverfahren übernommen; bei Schaffung der Arbeitslosenversicherung hat sich der damalige Gesetzgeber für das in der Krankenversicherung praktizierte Lohnabzugsverfahren entschieden. Mitte 1942 wurde für versicherungspflichtige Arbeitnehmer das Markenklebeverfahren in der Rentenversicherung aufgehoben und für die Entrichtung der Rentenversicherungsbeiträge auch das Lohnabzugsverfahren eingeführt. Rechtsgrundlage hierfür war die Zweite Lohnabzugs-Verordnung vom 24.4.1942, die auch bestimmte, daß die Beiträge für Arbeitnehmer zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zusammen in einem Betrag an die Krankenkassen (Einzugsstellen) abzuführen sind. Die Einzugsstellen leiten die nicht für sie bestimmten Beiträge an die zuständigen Träger weiter. Die Praxis hat für die zusammen abzuführenden Beiträge die Bezeichnung "Gesamtsozialversicherungsbeitrag" gefunden. Seit seiner Einführung ist das Verfahren zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vom Grundsatz her unverändert geblieben.

Die Grundsätze für die Meldungen und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind zwar einheitlich, die gesetzlichen Vorschriften, die sich heute noch im Zweiten und Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, im Angestelltenversicherungsgesetz und Reichsknappschaftsgesetz sowie im Arbeitsförderungsgesetz finden, jedoch unübersichtlich und nicht aufeinander abgestimmt. Daher

erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und nicht zuletzt zum Zwecke der Verwaltungseffektivität dringend geboten, das Melderecht für Arbeitnehmer und die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Da es sich um Vorschriften handelt, die für mehrere Versicherungszweige gelten, ist die Einstellung in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angezeigt. In das Recht der Kranken- und Rentenversicherung sowie in das Arbeitsförderungsrecht werden entsprechende Verweisungen aufgenommen.

Die Vorschriften über Meldungen erfassen alle für Arbeitnehmer abzugebenden Meldungen. Im übrigen wird das Verfahren für ca. 80 v.H. aller Beitragszahlungen zur Krankenversicherung, mehr als 90 v.H. der Beitragszahlungen zur Rentenversicherung und alle Beitragszahlungen zur Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in Artikel 1 Nr. 5, wo die Kodifizierung des Melderechts und der Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag entsprechend dem geltenden Recht durchgeführt wird, von folgenden Leitlinien aus:

1. Im Ersten Titel werden die gesetzlichen Grundlagen für die Meldungen geschaffen.

§ 28 a bezeichnet den Arbeitgeber als Meldepflichtigen und bestimmt, bei welchen Anlässen zu melden ist und was die Meldungen zu enthalten haben. § 28 b umschreibt die zentrale Aufgabe der Einzugsstelle im Meldeverfahren. Die Einzugsstellen, die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit haben die Datenschutzvorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 28 c ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bestimmungen über Form und Frist der Meldungen, die Beitragsgruppen und zusätzliche Angaben sowie über das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten zu treffen. Er kann auch bestimmen, daß die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung gemeldet werden, wann auf Meldungen oder Angaben verzichtet wird, wie die Beschäftigten durch den Arbeitgeber über die Meldungen unterrichtet werden und wann bestimmte Meldungen gegenüber einer anderen als der Einzugsstelle zu erstatten sind.

2. Im Zweiten Titel wird das Verfahren und die Haftung bei der Beitragszahlung geregelt.

§ 28 d führt den Begriff "Gesamtsozialversicherungsbeitrag" in das Gesetz ein und definiert, welche Beiträge zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören. § 28 e bestimmt, wen die Zahlungspflicht trifft.

§ 28 f enthält die Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers, trifft Regelungen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Pflicht und bestimmt, daß die zu zahlenden Beiträge mittels eines Beitragsnachweises bei der Einzugsstelle anzumelden sind. § 28 g regelt, in welcher Weise der Beitragsabzug erfolgt.

§ 28 h bestimmt die Krankenkassen zu Einzugsstellen und grenzt deren Aufgaben ab. § 28 i regelt die Zuständigkeit der Einzugsstellen. § 28 k hat die Vorschriften über die Weiterleitung der Beiträge an die Rentenversicherung und an die Bundesanstalt für Arbeit und die Abstimmung der Beiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten zum Inhalt. § 28 l legt fest, daß die Einzugsstellen eine Vergütung für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erhalten.

§ 28 m enthält Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen.

§ 28 n ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Näheres u.a. über das Aufstellen von Beitragstabellen und die Beitragsberechnung, den Zeitpunkt, zu welchem die Beiträge des Arbeitgebers als eingezahlt gelten, die Reihenfolge der Tilgung einer Schuld, die Weiterleitung der Beiträge, die Abstimmung der Beiträge, die Höhe der Einzugsvergütung sowie die Führung von Lohnunterlagen und zur Beitragsabrechnung zu bestimmen.

3. Der Dritte Titel enthält die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten, die Beitragsüberwachung, die Prüfung bei den Einzugsstellen sowie die Schadensersatzpflicht und Verzinsung.

§ 28 o verpflichtet den Beschäftigten zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen. § 28 p enthält Näheres über die Beitragsüberwachung. § 28 q gibt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit ein Prüfungsrecht bei den Einzugsstellen. § 28 r regelt die Schadensersatzpflicht der Einzugsstellen und die Pflicht zur Verzinsung bei schuldhafter Verletzung ihrer Verpflichtung zur Weiterleitung insbesondere von Beiträgen.

IV.

Die Neufassung der Bußgeldvorschriften, die zur Durchsetzung der Melde- und Beitragsnormen dienen, schließt Artikel 1 des Entwurfs ab.

V.

Die Artikel 2 bis 16 enthalten in erster Linie die Anpassung sonstiger Vorschriften an die Bestimmungen des Artikels 1.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Melderecht für Arbeitnehmer und die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammengefaßt und als Dritter Abschnitt in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingestellt werden. Deshalb wird bereits hier klar gestellt, daß diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften auch für die Arbeitslosenversicherung gelten. Unberührt bleiben die materiellen Beitragsvorschriften, die weiterhin im Arbeitsförderungsgesetz verbleiben. Wo allerdings insoweit einheitliche Grundsätze gelten sollen, wird auf das Vierte Buch Sozialgesetzbuch verwiesen (vgl. § 173 a AFG).

Zu Nr. 2 (§ 22)

Absatz 2 enthält eine für das Entstehen der Beitragsansprüche notwendige Regelung für den Fall, daß die Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen desselben Zeitraumes (mehrfache und unständige Beschäftigungen) zusammen die jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung oder der Rentenversicherung/Bundesanstalt für Arbeit übersteigen. In der Praxis wird bereits so verfahren. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es bisher nur für unständig Beschäftigte (§ 445 Abs. 2 RVO, der gestrichen wird). Die Durchführung dieser Regelung liegt in der Hand einer Krankenkasse; für Mehrfachbeschäftigte gilt § 309, für unständig Beschäftigte § 442 RVO. Beim Zusammentreffen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten werden Beiträge

sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten bis zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erhoben; dies folgt aus Satz 2.

Absatz 3 regelt die entsprechende Anwendung des Absatzes 2 beim Zusammentreffen mit einer selbständigen Tätigkeit oder mehrerer selbständiger Tätigkeiten.

Die Vorschrift gilt nicht für die Unfallversicherung.

Zu Nr. 3 (§ 26)

§ 26 regelte bisher nur die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge. Jetzt wird auch die Beanstandung zu Unrecht entrichteter Beiträge der Beschäftigten geregelt, allerdings nur für den Bereich der Rentenversicherung. In der Krankenversicherung gibt es bereits eine entsprechende Regelung (§§ 213, 315 RVO).

Der bisherige Rechtszustand in der Rentenversicherung ist unbefriedigend. Geschützt sind u.a. Arbeitsentgelte in aufgerechneten Versicherungskarten, wenn zehn Jahre seit Aufrechnung vergangen sind (§ 1423 Abs. 2 RVO, § 145 Abs. 2 AVG). Solche Versicherungskarten gibt es seit dem 1. Januar 1973 nicht mehr. Die seitdem entrichteten Beiträge können bis zur Bindungswirkung des jeweiligen Bescheides zum Versicherungslauf beanstandet werden (§ 1325 Abs. 3 RVO, AVG und RKG entsprechend), wenn Versicherungspflicht rückwirkend verneint wird. Da die Versicherten ihren ersten Versicherungsverlauf in der Regel erst nach vollendetem 45. Lebensjahr erhalten, können Zeiten ab 1. Januar 1973 bis dahin rückwirkend beanstandet werden.

Absatz 1 gewährt Vertrauensschutz für zu Unrecht entrichtete Rentenversicherungsbeiträge aus Arbeitsentgelten ab 1. Januar 1973 trotz Fehlens der Versicherungspflicht, soweit sie bei der nächsten, auf die Beitragsentrichtung folgenden Betriebsprüfung unbeanstandet geblieben sind. Unerheblich ist, wer diese Prüfung durchgeführt hat. Prüft nicht die Rentenversicherung, hat

die prüfende Stelle die Beanstandung dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen (X § 93 i.V.m. § 89 Abs. 3 SGB). Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Die Vorschrift ist von den Versicherungsträgern von Amts wegen zu beachten (X § 20 Abs. 2 SGB). Die Vorschrift wird ergänzt durch eine Erweiterung in § 1422 RVO (AVG und RKG entsprechend; vgl. Artikel 2 Nr. 28, Artikel 3 Nr. 9 und Artikel 4 Nr. 5) um Zeiträume, für die Pflichtbeiträge beanstandet worden sind und der Arbeitgeberanteil nicht erhalten geblieben ist. Die Vorschrift gilt nicht für die Altershilfe der Landwirte (s. Artikel 7 Nr. 2).

Zu Nr. 4 (§ 28)

Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung. Die bisherige Fassung faßte unter der Überschrift "Verrechnung des Erstattungsanspruchs" in der Gesetzesbestimmung zu Nr. 2 auch Aufrechnungsfälle. Diese Unklarheit wird beseitigt.

Zu Nr. 5 (Dritter Abschnitt)

Es wird ein neuer Dritter Abschnitt eingefügt, der die Meldepflichten des Arbeitgebers und alle mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag zusammenhängenden Vorschriften enthält.

Zum Ersten Titel

Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung

Zu § 28 a (Meldepflicht)

Absatz 1 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht den Arbeitgeber als Meldepflichtigen. Er hat für die bei ihm beschäftigten Personen, die in der Kranken- oder Rentenversicherung kraft Gesetzes versichert oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind, bei den in den Num-

mern 1 bis 12 genannten Anlässen eine Meldung zu erstatten. §§ 28a ff gelten auch für in der Rentenversicherung versicherungsfreie oder befreite Personen, für die der Arbeitgeber einen halben RV-Beitrag zu zahlen hat. § 1386 RVO, § 113 AVG und § 130 Abs. 7 RKG, die durch Artikel 2 bis 4 geändert werden, bringen die erforderliche Klarstellung.

"Bei" bezeichnet nur die Anlässe zur Meldung. Innerhalb welcher Fristen zu melden ist, bestimmt wie bisher die Rechtsverordnung (§ 28 c). Die Aufzählung der Meldeanlässe hat nicht zur Folge, daß in jedem Fall zu melden ist. Es gibt Sachverhalte, bei denen auf eine Meldung verzichtet wird; dies bestimmt ebenfalls die Rechtsverordnung (§ 28 c Nr. 6). So ist z. B. nicht jede Unterbrechung der Beschäftigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu melden, beim Zusammentreffen der Meldeanlässe nach Nr. 2, 3 oder 4 wie bisher nur eine Meldung erforderlich. Der Begriff "Beginn der Beschäftigung" ist wie bisher weit auszulegen. Der Beginn der Beschäftigung kann z. B. der Wiederbeginn der Beschäftigung sein, nachdem das Ende der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (z. B. bei unbezahltem Urlaub von länger als drei Wochen) gemeldet worden war.

Beschäftigt ist, wer gegen Entgelt nichtselbständige Arbeit leistet. Beschäftigt sind auch Behinderte, die in Werkstätten, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen für Behinderte eine sonstige wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit ausüben.

Von der Vorschrift wird auch erfaßt

- a) wer in Betrieben oder im Rahmen betrieblicher Berufsbildung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen tätig ist,
- b) wer in Berufsbildungswerken oder gleichartigen Einrichtungen für Behinderte an berufsfördernden Maßnahmen teilnimmt,
- c) wer sich in Einrichtungen der Jugendhilfe durch praktische Übungen auf eine Erwerbstätigkeit vorbereitet,

d) wer sich nach dem Entwicklungshelfergesetz darauf vorbereitet, Entwicklungsdienst zu leisten.

Als beschäftigter Arbeitnehmer gelten nach § 165 Abs. 2 Satz 2, § 1227 Abs. 2 Satz 2 RVO, § 2 Abs. 3 Satz 2 AVG, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 4 RKG unter den dort genannten Bedingungen auch Bezieher von Vorruhestandsgeld.

Arbeitgeber ist, wer einen anderen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Als Arbeitgeber gilt bei Personen nach a) die Stelle, die die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen vermittelt, nach b) und c) die Einrichtung und nach d) derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Als Arbeitgeber von Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an sie vergibt (IV § 12 Abs. 3 SGB). Hausgewerbetreibende werden in diesem Gesetzentwurf im Ergebnis grundsätzlich wie Beschäftigte behandelt. Lediglich in dem Ausnahmefall des § 28 m Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 3 werden die Pflichten des Arbeitgebers von dem Betreffenden selbst übernommen. Bei Beziehern von Vorruhestandsgeld hat die die Vorruhestandsleistung zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen (§§ 318 c, 1401 Abs. 2 b RVO, § 123 Abs. 2 b AVG, § 114 Abs. 1 b RKG).

Die Verwendung des Begriffs "Beschäftigten" für den Bereich der Kranken- und Rentenversicherung und des Begriffs "Arbeitnehmer" für den Bereich des Arbeitsförderungsrechts entspricht der Terminologie, die in der Reichsversicherungsordnung und im Arbeitsförderungs-gesetz gebräuchlich ist.

Absatz 2 enthält die Regelung über die insbesondere für die Rentenversicherung wichtige Jahresmeldung. Diese ist grundsätzlich abzugeben für am 31. Dezember des Vorjahres Beschäftigte. Ausnahmen von dieser Meldepflicht werden, wie bereits nach geltendem Recht, in der Rechtsverordnung nach § 28 c enthalten sein. Dort sind auch die Meldefristen geregelt.

Absatz 3 beschreibt den Inhalt der Meldungen. Hierbei werden die Angaben bezeichnet, die alle Meldungen zu enthalten haben (Satz 1). Satz 2 beschreibt die zusätzlichen Angaben bei der Anmeldung einerseits und bei der Abmeldung und der Jahresmeldung sowie der Meldung der Namensänderung andererseits. Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist jeweils der Betrag anzugeben, von dem Beiträge gezahlt wurden oder zu zahlen waren, z. B. wenn Beiträge gestundet, niedergeschlagen oder erlassen worden sind. Da die Entgeltmeldungen in der Regel für mehrere Versicherungszweige gelten, ist die jeweils höchste Beitragsbemessungsgrenze für die Meldung maßgebend. Das ist grundsätzlich die der Rentenversicherung. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich (§ 165 Abs. 2 Satz 3, § 1227 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz RVO, § 2 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz AVG, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RKG).

Die Beschreibung des Inhalts der Meldungen ist nicht abschließend; dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes "insbesondere" in Satz 1. Zusätzliche Angaben sind der Rechtsverordnung nach § 28 c vorbehalten.

Absatz 4 verpflichtet bei (wirksamer) Arbeitnehmerüberlassung den Entleiher zur Abgabe einer Kontrollmeldung. Ungeachtet der Kontrollmeldung durch den Entleiher ist der Verleiher als Arbeitgeber verpflichtet, die übliche Meldung für seine (Leih-)Arbeitnehmer abzugeben. Die Worte "gegen Vergütung" stellen sicher, daß auch der Fall einer nicht gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unter Absatz 4 fällt.

Es versteht sich von selbst, daß unzutreffende oder fehlerhafte Meldungen nach den Absätzen 1 bis 4 vom Arbeitgeber zu stornieren bzw. zu berichtigen sind, es sei denn, die Einzugsstelle übernimmt dies im Einzelfall.

Absatz 5 wird einer Forderung des Datenschutzes gerecht.

Soweit ein Hausgewerbetreibender von der Möglichkeit, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zu zahlen (§ 28 m Abs. 2), keinen Gebrauch gemacht hat, gilt er aus gesetzgebungstechnischen Gründen innerhalb der Vorschriften des Dritten Abschnitts als Beschäftigter (Absatz 6).

Zu § 28 b (Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen)

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1 der 2. DEVO; sie verpflichtet die Einzugsstelle darüber hinaus zur rechtzeitigen Weiterleitung der Meldungen.

Zu § 28 c (Verordnungsermächtigungen)

Bei § 28 c handelt es sich um die Ermächtigungsnorm für die DEVO und DÜVO; es wurde darauf geachtet, daß Einschränkungen des geltenden Rechts nicht eintreten.

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Meldeverfahrens zu regeln. Er hat die Form, d.h. die Vordrucke für die Meldungen vorzuschreiben, Regelungen über die maschinelle Lesbarkeit der Vordrucke und über die bei der Ausfüllung der Vordrucke zu verwendenden Schriftarten zu treffen. Er hat ferner die Fristen für die Abgabe der Meldungen festzulegen. Die bisher der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse gestatteten Abweichungen von Form und Frist der Meldungen bleiben erhalten, weil in der Rechtsverordnung nach § 28 c Form und Frist, d. h. also auch insoweit Besonderheiten für bestimmte Versicherungsträger, geregelt werden dürfen.

Des weiteren hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Beitragsgruppen zu bestimmen. Aus dem numerischen dreistelligen Beitragsgruppenschlüssel ergeben sich Einzelheiten über die Zugehörigkeit des Beschäftigten zu den Sozialleistungs-

bereichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, für die das Meldeverfahren eingerichtet ist; aus ihm ergibt sich auch, für welche Bereiche die Beiträge für den einzelnen bestimmt sind. Die Rechtsverordnung hat auch zu bestimmen, welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen oder die Durchführung der Versicherung notwendigen Angaben über den in § 28 a Abs. 3 zwingend vorgeschriebenen Inhalt der Meldungen hinaus zu machen sind: Hierzu gehören z.B. der Grund der Abgabe einer Meldung und die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten. Schließlich ist noch das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten zu bestimmen.

Die Rechtsverordnung hat auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgegeben werden können; hierbei ist auf ausführliche und präzise Formvorschriften besonderer Wert zu legen. Außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen auf einzelne Meldungen, z.B. beim Zusammentreffen mehrerer Meldeanlässe und bei der Jahresmeldung, oder auf Angaben verzichtet werden kann. Festgelegt werden kann auch, wie und wann der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat; bei Meldungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken wird dies durch Aushändigung einer Durchschrift an den Versicherten erfolgen, im übrigen durch entsprechende Mitteilung des Arbeitgebers. Die im geltenden Recht (§ 5 Abs. 2 und 3 der 2. DÜVO) enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Meldungen gegenüber einer anderen Stelle als der Einzugsstelle zu erstatten, soll erhalten bleiben und auf maschinell lesbare Vordrucke ausgedehnt werden. Diese Vordrucke sind ebenfalls maschinell verwertbare Datenträger.

Zum Zweiten Titel

Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung

Zu § 28 d (Gesamtsozialversicherungsbeitrag)

Absatz 1 definiert den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Er umfaßt die Beitragsanteile zur Kranken- und Rentenversicherung der versicherten Beschäftigten bzw. Hausgewerbetreibenden und Arbeitgeber sowie den Beitrag des Arbeitnehmers und den Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesanstalt für Arbeit, der sich nach der Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet. Gesamtsozialversicherungsbeitrag kann, wenn der Arbeitnehmer nur in der Krankenversicherung versichert ist (§ 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO), nur der Beitrag zur Krankenversicherung, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Krankenversicherung versichert ist, auch nur der Beitrag zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, oder, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nur der Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung oder nur zur Rentenversicherung, oder bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, nur der Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung, und in den Fällen des Artikel 2 Nr. 22, Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 4 Nr. 3 nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung sein. Die Regelung des Satzes 2 berücksichtigt die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bei krankenversicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versicherungspflichtig oder beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind; das Sonderrecht der Krankenversicherung der Landwirte bleibt hiervon unberührt. Dem Arbeitsentgelt gleichgestellt ist das Vorruhestandsgeld (§ 165 Abs. 2 Satz 3, § 1227 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz RVO, § 2 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz AVG, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RKG). In der Kranken- und Rentenversicherung werden die Beiträge vom Beschäftigten bzw. Hausgewerbetreibenden und Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte getragen (Ausnahme: Knappschaftliche Rentenversicherung). Dagegen sieht das Arbeitsförderungsgesetz einen Beitrag des Beschäftigten

und des Arbeitgebers vor; der Beitrag des Arbeitgebers bemißt sich nach der Summe der beitragspflichtigen Entgelte aller bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer. Für den Zweck des Einzugs des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird der Arbeitgeberbeitrag unter Berücksichtigung der Grundlagen für die Bemessung der Beiträge der Arbeitnehmer aufgeteilt; eine Änderung der Konzeption des Arbeitsförderungsgesetzes erfolgt damit nicht. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist für die Personen zu zahlen, die nach § 28 a zu melden sind; neben den Beschäftigten sind dies auch die Personen, die als beschäftigt gelten. Soweit für einzelne Personengruppen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Beiträge Besonderheiten gelten, handelt es sich um materiellrechtliche Regelungen, die nicht Inhalt des Entwurfs sind.

Absatz 2 enthält für versicherungspflichtige Ersatzkassenmitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bezüglich des Krankenversicherungsbeitrages, d.h. dieser Beitrag ist nicht Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Es gilt § 520 Abs. 1 Satz 2 RVO. Eine Überprüfung dieser Regelung soll mit der Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen werden.

Zu § 28 e (Zahlungspflicht, Vorschuß)

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß den Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Arbeitgeber zu zahlen hat. Die Zahlungspflicht trifft auch denjenigen, der als Arbeitgeber gilt oder die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen hat. Nichts darüber ausgesagt wird, wer den Beitrag trägt, d.h. letztendlich damit belastet wird; diese materiellrechtliche Regelung ist in den einzelnen Sachbereichen geregelt. Wer den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen hat, ist gegenüber der Einzugsstelle Beitragsschuldner, ihn treffen bei Verfehlungen im Zusammenhang mit der Beitragszahlung die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen.

Arbeitgeber von Leiharbeitnehmern ist der Verleiher. Um die Beitragszahlung sicherzustellen, regelt Absatz 2 die Haftung bei rechtmäßiger (Sätze 1 und 2) und bei illegaler (Sätze 3 und 4)

Arbeitnehmerüberlassung. Satz 1 bestimmt, daß im Fall der rechtmäßigen Arbeitnehmerüberlassung für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Verleihers der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet. Seine Haftung beschränkt sich auf die Beitragsschulden für die Zeit, für die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Verleiher (Arbeitgeber) nicht durch Fristsetzung gemahnt hat und die Frist nicht verstrichen ist. Die gegenüber dem bisherigen Recht geänderte Formulierung bedeutet keine Änderung der geltenden Rechtslage.

Die Sätze 3 und 4 übernehmen bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags geltendes Recht; vgl. § 10 Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der auf sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die an einen anderen zu zahlen sind, z.B. vermögenswirksame Leistungen, beschränkt wird (Artikel 12).

Absatz 3 berücksichtigt ein dringendes Interesse der See-Krankenkasse.

Absatz 4 schafft eine dem Steuerrecht nachgebildete Verpflichtung zur Erfüllung der Beitragszahlung in der Sozialversicherung. Dementsprechend wird die Verpflichtung zur Erfüllung der Beitragszahlung über die Person des Arbeitgebers hinaus auf den in § 34 und § 35 AO genannten Personenkreis ausgedehnt, so daß die Pflichten des Arbeitgebers und die der genannten Personen aus dem Beitragsschuldverhältnis zur Sozialversicherung ohne eine Rangfolge nebeneinander begründet werden. An diese auf den bezeichneten Personenkreis ausgedehnte Verpflichtung zur Beitragszahlung in der Sozialversicherung knüpft auch die Haftung an, die § 69 AO nachgebildet ist. Verfügungsberechtigter im Sinne von Satz 3 ist nur derjenige, der tatsächlich und rechtlich über wirtschaftliche Mittel verfügen kann. Dies sind vor allem Prokuristen, Treuhänder und sonstige Personen, die neben dem Geschäftsherrn oder dem Geschäftsführer eines Unternehmens über die vorhandenen Mittel, insbesondere die Firmenkonten verfügen, soweit sie nicht bereits unter Satz 1 fallen.

Der Zweck der Haftungsregelung ist die Sicherung der Erfüllung des Beitragsanspruchs aus der Sozialversicherungspflicht für Beschäftigte, deren Arbeitgeber die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen. Das Beitragsschuldverhältnis zur Sozialversicherung wie das Steuerschuldverhältnis werden kraft Gesetzes begründet. Im Falle mangelnder Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit entstehen trotz versuchter Vollstreckung in nicht seltenen Fällen Beitragsausfälle. Deshalb soll der Weg, den das Steuerrecht zur Überwindung von Steuerausfällen in den §§ 34, 35 i.V.m. § 69 AO gegangen ist, auf die Sozialversicherung übertragen werden, indem das Beitragsschuldverhältnis auf andere zur Erfüllung und Haftung verpflichtete Personen ausgedehnt wird. Die Ausdehnung der Haftung führt zu einer Gesamtschuldnerschaft bei den zur Erfüllung und Haftung verpflichteten Personen. Der Haftungsanspruch ist gegenüber der Beitragsverpflichtung akzessorisch, das heißt, er kann nur insoweit entstehen oder fortbestehen, wie die Beitragsschuld besteht. Der Haftungsanspruch erlischt demnach mit der Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder durch eine andere Form der Erfüllung, z. B. durch Aufrechnung. In gleicher Weise wirkt sich auch die Verjährung oder der Erlass auf den Bestand des Haftungsanspruchs aus. Die Haftung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie knüpft an die Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten an. Sie kann deshalb auch nicht durch Vereinbarungen abbedungen werden. Die Pflichtverletzung muß ursächlich sein für den eingetretenen Schaden. Die Pflichten können durch positives Tun oder durch Unterlassen verletzt werden (vgl. zur Nichtabführung der Lohnsteuer die Entscheidung des BFH zu § 69 AO vom 16.10.1986 - VII R 48/82 -). Die Pflichtverletzung muß auch schuldhaft sein. Schuldformen sind in Absatz 4 allerdings nur, wie auch in § 69 AO, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Verschulden ist im Einzelfall von Amts wegen festzustellen. Es müssen konkrete Umstände vorliegen, aus denen sich das Verschulden ergibt. Für die Feststellung der objektiven Pflichtverletzung ist auszugehen von der Fälligkeit der Beitragsansprüche nach IV § 23 SGB.

Die Haftung umfaßt Beiträge einschließlich Stundungszinsen und Säumniszuschläge, die die Einzugsstelle gemäß § 28 h Abs. 1 Satz 2 geltend machen muß (Absatz 5). Absatz 5 enthält außerdem die Legaldefinition der Beitragsansprüche.

Absatz 6 ersetzt § 403 RVO, der gestrichen wird. Da auch künftig Vorschußzahlungen in bestimmten Fällen angebracht sein können, ist eine Regelung für die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

Zu § 28 f (Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung)

Künftig hat jeder Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, also auch für einen geringfügig Beschäftigten, und für jedes Kalenderjahr Lohnunterlagen zu führen. Dies entspricht der Regelung im Einkommensteuerrecht (§ 41 EStG). Diese ausnahmslose Aufzeichnungspflicht ist erforderlich, um Fragen der Versicherungs- oder Beitragspflicht rückwirkend prüfen zu können. Diese Aufzeichnungspflicht sowie die Auskunfts- und Vorlagepflicht nach § 98 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die Duldung der Überwachung und Prüfung nach § 28 p trifft somit auch solche Arbeitgeber, die keine Beiträge zu zahlen und deshalb auch keine Meldungen zu erstatten haben. Die Lohnunterlagen sind in deutscher Sprache und im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28 p folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Diese Grundsätze entsprechen dem Steuerrecht (§§ 146 und 147 AO). Das Nähere über die Führung von Lohnunterlagen und zur Beitragsabrechnung enthält die Beitragsüberwachungsverordnung; die Ermächtigung enthält § 28 n Nr. 7.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Praxis, nach der die landwirtschaftlichen Krankenkassen Ausnahmen wegen der mitarbeitenden Familienangehörigen zulassen können. Für die Aufbewahrung der Beitragsabrechnungen und der Beitragsnachweise gilt Satz 1 (Satz 3).

Absatz 2 regelt den sog. "Summenbescheid". Beitragsnachberechnungen sind unter der Voraussetzung unzureichender Buchführung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann zulässig, wenn die beschäftigt gewesenen Personen nicht mehr namentlich festgestellt werden können (BSG-Urteil vom 6.3.1986 - 12 RK 26/85). Die Bestimmung des Absatzes 2 regelt zwei Fälle: In Satz 1 ist zwar die Lohnsumme zu ermitteln, nicht aber die auf die einzelnen Beschäftigten entfallenen Entgelte, es sei denn, aufgrund Ermittlungen, die das Gebot der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns verletzen. Auf der Basis der Lohnsumme kann der Beitrag zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden.

Satz 4 hat den Fall zum Gegenstand, daß noch nicht einmal die Lohnsumme aufgrund unzureichender oder fehlender Buchhaltung ermittelt werden kann. Hier kann die Einzugsstelle in Anlehnung an das Steuerrecht die Höhe der Arbeitsentgelte schätzen, wobei ortsübliche Maßstäbe mitzuberücksichtigen sind.

Legt der Arbeitgeber nachträglich Lohnunterlagen vor, ist der "Summenbescheid" insoweit zu widerrufen. Die Beiträge sind dann im normalen Verfahren nachzuentrichten.

Als Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Arbeitgebers, der Einzugsstelle die zu zahlenden Beiträge nachzuweisen (Absatz 3), wurde bisher § 317 Abs. 1 Satz 2 RVO, der über § 1400 Abs. 1 RVO (§ 122 Abs. 1 AVG) und § 178 Abs. 1 AFG auch in der Rentenversicherung und im Arbeitsförderungsrecht gilt, angesehen. Nunmehr wird, wie es das Einkommensteuergesetz für die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41 a des Einkommensteuergesetzes) vorsieht, auch für den Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gesetzlich festgelegt, daß der Arbeitgeber grundsätzlich einen Beitragsnachweis einzureichen hat. Diese Verpflichtung trifft auch die Stelle, die die Vorruhestandsleistung zahlt.

Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig einzureichen. "Rechtzeitig" wird in der Satzung der Einzugsstelle konkretisiert und bedeutet spätestens am Tag der Fälligkeit, bei Teilnahme am Kontenabbuchungsverfahren mehrere Tage vor dem Tag der Fälligkeit der

Beiträge, da nur so gewährleistet ist, daß die Einzugsstelle zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin die Beiträge verfügbar hat. Nicht zwingend ist die monatliche Einreichung des Beitragsnachweises; er kann, wenn sein Inhalt unverändert gilt, für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden (Dauernachweis). Die zu zahlenden Beiträge sind nach Beitragsgruppen aufzugliedern und jeweils in einer Summe anzugeben; ein Einzelnachweis je Person erfolgt nicht. Es sind die Beitragsgruppen zu verwenden, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 28 c Nr. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Sie sind identisch mit den in den Meldungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte enthaltenen Beitragsgruppen und u. a. auch für die Abstimmung nach § 28 k Abs. 2 von Bedeutung. Die Ausfertigung des Beitragsnachweises durch den Arbeitgeber setzt die Berechnung der Beiträge voraus. Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, läßt sie wie bisher einen vom Arbeitgeber einzureichenden Entgeltnachweis als Beitragsnachweis gelten, in dem die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für jeden Beschäftigten anzugeben sind.

Absatz 3 Satz 2 regelt für den Fall, daß der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wird, die schätzungsweise Ermittlung des für die Beitragsberechnung maßgebenden Arbeitsentgelts. Für eine Schätzung genügt die Tatsache, daß der Beitrags- oder Entgeltnachweis nicht rechtzeitig eingereicht worden ist. Welchen Grund dies hat, ist unerheblich. Worauf sich die Einzugsstelle bei ihrer Schätzung im konkreten Fall stützt, bleibt ihr überlassen. Das gleiche gilt für eine evtl. Verrechnung der aufgrund der Schätzung zuviel gezahlten Beiträge. Die Einzugsstelle wird zuviel gezahlte Beiträge nicht einbehalten dürfen. Der Arbeitgeber, der auf diese Weise in Anspruch genommen wird, darf seinem Arbeitnehmer nicht die geschätzten Beiträge für seinen Beitragsanteil in Ansatz bringen, sondern nur die sich aus dem tatsächlichen Entgelt ergebenden Beiträge.

Das Muster des Beitragsnachweises kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden (§ 28 n Nr. 6). Der Beitragsnachweis hat nicht nur die Funktion einer Mitteilung des Arbeitgebers über

die beabsichtigte Beitragszahlung; er gilt nach Satz 3 für die Vollstreckung als Leistungsbescheid der Einzugsstelle, unabhängig davon, ob er manuell oder maschinell erstellt wurde. Das gleiche gilt für die auf Grund des Entgeltnachweises erstellte Beitragsrechnung der Einzugsstelle.

Vorläufer der Regelung des Absatzes 4 ist der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11.6.1942, IIa 8649/42, AN 1942, II S. 395, der aufgehoben wird (Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs). Die Regelung ist eine Vereinfachung für Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Arbeitsstätten (§ 9 Abs. 2) in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen unterhalten und wegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unter Umständen mit einer Vielzahl von Ortskrankenkassen abzurechnen hätten. Dies kann durch einen Antrag auf zentrale Abrechnung beim zuständigen Landesverband der Ortskrankenkassen, oder, wenn mehrere Landesverbände zuständig wären, beim AOK-Bundesverband vereinfacht werden. Die Aufgabe des Verbandes besteht insbesondere in der Annahme des Beitragsnachweises und des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Beitrag ist arbeitstäglich an die zuständigen Einzugsstellen weiterzuleiten. Das gilt auch dann, wenn die Beiträge dem Verband so früh überwiesen werden, daß die Einzugsstelle die Beiträge bereits vor Fälligkeit erhält. Der Verband selbst wird durch diese Aufgabe nicht zur Einzugsstelle. Die Regelung gilt entsprechend der heutigen Praxis auch für Arbeitgeber hinsichtlich der beschäftigten Behinderten, die in Werkstätten, Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen eine sonstige wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit ausüben. Die Rechte der Versicherten aus ihrer Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse bleiben unberührt. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit haben das Recht, den Beitragsnachweis sowie den Eingang und die Weiterleitung ihrer Beiträge beim Verband zu prüfen und diesen ggf. mit Zinsen zu belegen, wenn ihre Beiträge schuldhaft verspätet weitergeleitet worden sind.

Neue Entwicklungen in der Struktur der Handwerksbetriebe machen es notwendig, diese Regelung auf die Innungskrankenkassen zu erstrecken.

Zu § 28 g (Beitragsabzug)

Die Vorschrift regelt das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem; sie gibt dem Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Beschäftigten auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser Anspruch kann nur im Wege des Lohnabzugs geltend gemacht werden, wobei davon ausgegangen wird, daß es heute Fälle, in denen Arbeitsentgelt ganz oder überwiegend aus Sachbezügen besteht, nicht mehr gibt. Sollten solche Fälle oder Fälle, in denen Entgelt von Dritten gezahlt wird, vereinzelt vorkommen, kann das "Wie" des Anspruchs des Arbeitgebers gegen den Beschäftigten auf den von diesem zu tragenden Anteil arbeitsrechtlich gelöst werden (bisher § 394 RVO, der gem. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a gestrichen wird). Bei Satz 3 handelt es sich um eine Schutzvorschrift für den Beschäftigten; deshalb ist ein Beitragsabzug später als bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nur dann erlaubt, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Schuldlos ist z.B. der Arbeitgeber, der von einer zuständigen Stelle eine unrichtige Auskunft erhalten hat. Eine schuldlose nachträgliche Entrichtung liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn der Arbeitgeber aus Rechtsirrtum den Abzug unterläßt. Die Vorschrift gilt auch für Beiträge aus dem Vorruhestandsgeld. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist oder Zahlungen nicht mehr anfallen; in diesen Fällen gilt § 28 e Abs. 1, d. h. der Arbeitgeber hat den vollen Beitrag zu zahlen. Mit der Ausdehnung für die Nachholung unterbliebener Abzüge von der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung (geltendes Recht) auf die drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen wird einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere der großen Arbeitgeber, Rechnung getragen. Der Arbeitgeber hat bei einem nachträglichen Abzug den Grundsatz des § 394 Satz 1 BGB zu beachten.

Zu § 28 h (Einzugsstellen)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Träger der Krankenversicherung zu zahlen ist. Satz 2

verpflichtet sie, nicht rechtzeitig erfüllte Beitragsansprüche geltend zu machen, mit anderen Worten "einzuziehen", und zwar gegen jeden Beitragsschuldner. Einzugsstellen sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung und die Ersatzkassen (I § 21 Abs. 2 SGB), letztere allerdings nur hinsichtlich des Beitrages zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, wenn es sich um krankenversicherungspflichtige Ersatzkassenmitglieder handelt (vgl. § 28 d Abs. 2); dies entspricht dem geltenden Recht.

Nach Absatz 2 entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit und über die Höhe dieses Beitrags. Das gleiche gilt, wenn die Prüfung nach § 28 p nicht von der Einzugsstelle (§ 28 i), sondern von einer anderen Stelle durchgeführt wird; in diesen Fällen muß die Einzugsstelle auf Grund des Prüfungsergebnisses ggf. tätig werden. In der Kranken- und Rentenversicherung schließt die Entscheidung über die Beitragshöhe die Entscheidung über das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ein. Im Verwaltungsverfahren richtet sich die Hinzuziehung des zuständigen Trägers der Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit nach X § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB. Die Entscheidung der Einzugsstelle ist ein Verwaltungsakt (X § 31 SGB). Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Einzugsstellen richten sich gegen diese, nicht aber gegen den Träger der Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit. Gleichwohl sind die Träger der Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit nicht vom Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen; deren Beiladung richtet sich nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes. IV § 36 a SGB findet Anwendung.

Wie sich aus Absatz 2 ergibt, ist die Einzugsstelle dafür zuständig, die notwendigen Entscheidungen über den Beitragseinzug gegenüber dem Arbeitgeber zu treffen. Meinungsunterschiede zwischen

den Einzugsstellen untereinander oder zwischen ihnen und einem Rentenversicherungsträger oder der Bundesanstalt für Arbeit (Absatz 3) sollen zwischen ihnen behoben werden, bevor die Entscheidung gegenüber dem Arbeitgeber ergeht, damit dieser weiß, wie die Fragen verbindlich beurteilt werden. Die Meinungsunterschiede im Sinne dieser Bestimmung müssen sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen, z. B. darauf, ob eine Zahlung an den Versicherten beitragspflichtig ist oder nicht. Das Initiativrecht, aber auch die entsprechende Pflicht zur Behebung der Meinungsunterschiede, liegt bei den Einzugsstellen. Durch Absatz 3 wird die Entscheidungsbefugnis der Einzugsstellen nach Absatz 2 nicht eingeschränkt.

Zu § 28 i (Zuständige Einzugsstelle)

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 und 2 übernimmt das geltende Recht. Soweit der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist, ist für in der Krankenversicherung Pflichtversicherte die Krankenkasse Einzugsstelle, die die Krankenversicherung durchführt (Satz 1). Die Ersatzkassen sind hinsichtlich des Pflichtbeitrags zur Krankenversicherung nicht Einzugsstelle, weil dieser Beitrag nicht Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist (vgl. Begründung zu § 28 d Abs. 2). Ist der bei einer Ersatzkasse Versicherte nicht pflichtversichert, so ist Einzugsstelle die Krankenkasse, die im Falle einer Pflichtversicherung ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse die Versicherung durchführen würde (Satz 2). Eine Überprüfung der Zuständigkeit für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit für nicht versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzkassen soll mit der Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen werden. Die Zuständigkeit für diesen Beitragseinzug liegt zur Zeit bei den gesetzlichen Krankenkassen, die auch die Meldungen der Arbeitgeber erhalten und sie prüfen müssen, obwohl der Beschäftigte nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse ist.

In den Fällen, in denen keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist die Krankenkasse Einzugsstelle, die im Falle einer Pflichtversicherung die Versicherung durchführen würde. Einzugsstelle für den "Summenbescheid" nach § 28 f Abs. 2 ist die Krankenkasse, die diesen Sachverhalt zuerst feststellt (Satz 3).

Vorläufer der Regelung des Absatzes 2 ist der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18.5.1944, II 383/44 B, AN 1944, II S. 139, der aufgehoben wird (Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzentwurfs). Die Regelung ist eine Vereinfachung für Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Arbeitsstätten (§ 9 Abs. 2) in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen unterhalten und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung für nur in einem dieser Zweige oder in diesen beiden Zweigen kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte unter Umständen mit einer Vielzahl von Ortskrankenkassen abzurechnen hätten. Dies kann durch einen Antrag auf zentrale Abrechnung bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Ortskrankenkasse vereinfacht werden. Diese Ortskrankenkasse wird dadurch zur Einzugsstelle. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf die Innungskrankenkassen ist aus den gleichen Gründen wie bei § 28 f Abs. 4 erforderlich.

Zu § 28 k (Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen)

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz stellt klar, daß die an die Einzugsstellen gezahlten bzw. von diesen eingezogenen Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und Säumniszuschläge arbeitstäglich an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten sind. Näheres wird in der Verordnung nach § 28 n Nr. 3 geregelt. Der zweite Halbsatz entscheidet die Frage, an welche Landesversicherungsanstalt weiterzuleiten ist. Das ist diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich die Einzugsstelle ihren Sitz hat, z.B. leitet die AOK Bonn Beiträge der Arbeiterrentenversicherung nur an die

LVA Rheinprovinz weiter. Von diesem Grundsatz macht Satz 2 eine Ausnahme, die bereits im geltenden Recht enthalten ist (§ 6 Abs. 2 der nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aufzuhebenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift).

Die in Absatz 2 vorgeschriebene Abstimmung der Fremdbeiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten ist künftig erforderlich. Sie ist ein in anderen Bereichen erprobter Weg, Fehler zu beseitigen. Die Einzugsstellen sind bei dem heutigen Stand der elektronischen Datenverarbeitung nach entsprechender Vorlaufzeit (Artikel 19 Abs. 3 Nr. 1) in der Lage, eine vollmaschinelle Abstimmung durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung zu § 28 n Nr. 4 grundsätzlich in der Weise, daß die von jedem Arbeitgeber gemeldeten Entgelte mit den aus den Beitragsnachweisen berechneten Entgelten verglichen werden, jeweils entsprechend den Beitragsgruppen Rentenversicherung/Bundesanstalt für Arbeit addiert. Unterschiede, die nicht plausibel sind, sind spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung aufzuklären. Eine plausible Abweichung kann z. B. gegeben sein, wenn der Arbeitgeber von der Einzugsstelle mit einem sog. Summenbescheid (§ 28 f Abs. 2) belegt worden ist, denn in einem solchen Ausnahmefall können Meldungen nicht erstattet werden.

Es wird davon ausgegangen, daß die künftige Abstimmung der Beiträge für alle am Meldeverfahren Beteiligten von Interesse ist. Sie ist auch geeignet, die Betriebsprüfungen zu entlasten. Die Abstimmung der Beiträge durch die Einzugsstellen ist bei der Festsetzung der Vergütung für den Beitragseinzug (§§ 28 l, 28 n Nr. 5) zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung zur Abstimmung der Krankenversicherungsbeiträge besteht nicht. Sie wurde insbesondere deshalb nicht festgelegt, weil die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von der für die Rentenversicherung/Bundesanstalt für Arbeit geltenden Grenze abweicht - sie ist niedriger -, die Entgelte jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung/Bundesanstalt für Arbeit zu melden sind. Der Krankenversicherung bleibt es unbenommen, eine freiwillige Abstimmung ihrer Beiträge vorzunehmen, soweit dies möglich ist.

Satz 2 verpflichtet die Einzugsstelle, das Ergebnis der Abstimmung dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist geboten, weil der Arbeitgeber ein Recht darauf hat, zu erfahren, was die Abstimmung ergeben hat, und sie ist im Hinblick auf die folgende Betriebsprüfung zweckmäßig. Wird das Abstimmungsergebnis berichtigt, nachdem es dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist, muß der Arbeitgeber eine neue Mitteilung erhalten, in der auf die nicht mehr oder insoweit nicht mehr gültige frühere Mitteilung Bezug genommen wird.

Der Arbeitgeber hat die Mitteilung bis zur nächsten Betriebsprüfung aufzubewahren.

Da die landwirtschaftlichen Krankenkassen in vielen Fällen die Beiträge selbst berechnen und die Meldungen für den Arbeitgeber ausfertigen, besteht kein Bedürfnis für eine besondere Abstimmung von Beiträgen und Entgelten.

Zu § 28 1 (Vergütung)

Es wird bestimmt, daß die Einzugsstelle für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit eine Vergütung erhält. Mit der Vergütung werden alle Kosten abgegolten, die Einzugsstellen durch die Geltendmachung der Beitragsansprüche, den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit entstehen. Unter "Geltendmachung der Beitragsansprüche" fallen alle Ansprüche gegen Arbeitgeber, Personen, die anstelle des Arbeitgebers haften und gegen Beschäftigte (§ 28 m); auch die Kosten für Streitverfahren vor den Zivilgerichten gehören dazu (BSG 8/8 a RK 19/79 vom 20.3.1981). Die Vorschrift gilt nur für den Beitragseinzug; dies wird auch schon aus ihrer Stellung im Zweiten Titel des neuen Dritten Abschnitts deutlich. Daraus ergibt sich auch, daß eine besondere Vergütung für das Meldeverfahren nicht gezahlt wird.

Zu § 28 m (Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen)

Absatz 1 regelt den Fall, daß ein ausländischer Staat (z.B. Botschaft, Gesandtschaft oder sonstige ausländische Mission), eine über- oder zwischenstaatliche Organisation oder eine nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegende Person (§§ 18 bis 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes) den Arbeitgeberpflichten, nämlich den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, nicht nachkommt. Da eine zwangsweise Durchsetzung der Beitragspflichten nicht möglich ist, muß der Beschäftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in diesem Fall selbst zahlen.

Absatz 2 Satz 1 trägt Erfordernissen der Praxis Rechnung. Es wird aus mehreren Gründen gewünscht, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen zu können; diese Möglichkeit wird nunmehr für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende eröffnet. Wird allerdings von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und gezahlt, ist der Arbeitgeber (§ 12 Abs. 3) von den ihn sonst treffenden Verpflichtungen frei (Satz 2). Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 f Abs. 1 bleibt jedoch bestehen.

Absatz 3 bestimmt, daß im Falle der Beitragszahlung durch den Beschäftigten oder den Hausgewerbetreibenden dieser auch die Meldungen abzugeben hat. Der zweite Halbsatz verpflichtet die Einzugsstelle zur Mitwirkung bei der Abgabe der Meldungen.

Nach Absatz 4 hat der Beschäftigte oder der Hausgewerbetreibende, der den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt hat, gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf den vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsanteil.

Zu § 28 n (Verordnungsermächtigung)

Bei § 28 n handelt es sich um die Ermächtigungsnorm für Vorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, zu folgenden Punkten:

1. Näheres über die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen, Aufstellung von Beitragstabellen und Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen und dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ist bisher in den Beitragsberechnungs-Richtlinien des BMA vom 16.9.1975 (BArbBl. S. 587) enthalten, die in der Praxis beachtet werden. Ihr Inhalt soll als Rechtsverordnung verkündet und damit verbindlich werden.
2. Eine Regelung darüber, zu welchem Zeitpunkt die Beiträge vom Arbeitgeber als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen, gibt es bisher nicht. Es wird nunmehr geregelt werden können, wann bei unbarer Zahlung und bei der Übergabe von Schecks gezahlt worden ist und in welcher Reihenfolge Teilzahlungen auf Beitragsansprüche, Bußgelder usw. anzurechnen sind.
3. Zur Weiterleitung der Beiträge wird u.a. zu bestimmen sein, daß die zu zahlende Vergütung von den Beiträgen einbehalten werden darf und in welcher Weise die Weiterleitung erfolgen muß. Im Zusammenhang mit der Zahlungsweise kann auch festgelegt werden, ob die der Einzugsstelle entstehenden Kosten z.B. bei Überweisung durch Blitzgiro zu erstatten sind. Zur Abrechnung der Beiträge wird im wesentlichen das bisherige Verfahren mit der Monatsabrechnung geregelt werden. Die Ermächtigung besteht auch für das Verfahren nach § 28 f Abs. 4.
4. Auch zur Abstimmung von Beiträgen mit Arbeitsentgelten werden Detailregelungen erforderlich sein, z.B. wann grundsätzlich abzustimmen ist und welche Daten hierfür zu verwenden sind. Da die Jahresmeldungen für das vergangene Kalenderjahr erst im Laufe des folgenden Jahres bei der Einzugsstelle zu erstatten und an die Rentenversicherung weiterzuleiten sind, wird der Zeitpunkt für die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Abstimmung nach dem spätesten Weiterleitungstermin liegen.

5. Die Höhe der Vergütung ist festzulegen, wobei eine pauschale Abgeltung der von der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstellen zu zahlenden Vergütung vorgesehen werden kann.
6. Das Muster des Beitragsnachweises kann bestimmt werden, d.h. welche Daten der Beitragsnachweis zu enthalten hat und wie diese Daten auf dem Beitragsnachweis darzustellen sind. Ein einheitliches Muster wäre für solche Arbeitgeber eine Erleichterung, die Beiträge an mehrere Einzugsstellen zu zahlen haben, diese Einzugsstellen aber unterschiedliche Vordrucke verwenden.
7. Das Nähere über die Führung von Lohnunterlagen sowie zur Beitragsabrechnung - das ist die nach Einzugsstellen geordnete namentliche Zusammenfassung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge anlässlich einer Lohnabrechnung - enthält die Beitragsüberwachungsverordnung.

Die Verbände werden bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen wie üblich beteiligt.

Zum Dritten Titel

Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung

Zu § 28 o (Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten)

Die Vorschrift begründet eine Auskunfts- und Vorlagepflicht in zweifacher Hinsicht.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Beschäftigten zunächst, die zur Durchführung des Meldeverfahrens (z.B. Bekanntgabe seiner Krankenkasse bzw. Ersatzkasse) und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben gegenüber seinem Arbeitgeber zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen. Zu den Angaben be-

züglich der Beitragszahlung zählen alle Angaben, die den Arbeitgeber in die Lage versetzen, die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Krankenversicherung/Rentenversicherung sowie die Beitragspflicht und Beitragshöhe zur Bundesanstalt für Arbeit richtig beurteilen zu können. Die Vorlage von Unterlagen ist z.B. erforderlich, wenn der Arbeitgeber die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten an Hand amtlicher Unterlagen prüfen muß. Soweit nach der Beitragsüberwachungsverordnung Unterlagen zu den Lohnunterlagen zu nehmen sind, hat der Arbeitgeber das Recht, die vorgelegten Unterlagen im Original - soweit der Beschäftigte einverstanden ist - oder als Kopie zu den Unterlagen zu nehmen. Die Verpflichtungen bestehen nicht nur anlässlich der Beschäftigungsaufnahme, wobei in der Regel der Arbeitgeber Fragen stellt, die, soweit sie für die Erstattung der Meldungen und die Beitragszahlung von Bedeutung sind, beantwortet werden müssen. Die Verpflichtungen beschränken sich jedoch nicht darauf, Fragen zu beantworten. Der Beschäftigte hat während des Arbeitsverhältnisses eintretende Änderungen unaufgefordert anzugeben, z.B. das Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen. Die Verpflichtungen gelten auch für geringfügig Beschäftigte.

Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber jedes Versicherungsnachweisheft unverzüglich auszuhändigen (Satz 2). Das gilt selbstverständlich auch beim Wechsel des Arbeitgebers gegenüber dem neuen Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das jeweils neueste Versicherungsnachweisheft während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren; daraus folgt auch, daß der Arbeitgeber kein Zurückhaltungsrecht hat und dem Beschäftigten das Versicherungsnachweisheft bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wieder zurückgeben muß. Von der Pflicht zur Aufbewahrung des Versicherungsnachweisheftes sind die Arbeitgeber befreit, die auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung melden; damit wird einer Forderung der Arbeitgeber zur Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen. Von der

Aufbewahrungspflicht befreit sind ferner Arbeitgeber, soweit sie Meldungen an die Bundesknappschaft oder an die See-Krankenkasse erstatten.

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an X § 98 SGB. Entsprechend der dort dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtung hat der Beschäftigte auf Verlangen den zuständigen Versicherungsträgern (Einzugsstellen, Träger der Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) Auskunft zu geben und alle für die Prüfung der Meldungen und der Beitragszahlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die auskunfts- und vorlagepflichtige Person im Zeitpunkt der Betriebsprüfung nicht mehr oder nicht mehr bei diesem Arbeitgeber beschäftigt ist.

Die Auskunftspflicht trifft auch Personen, die geringfügig beschäftigt sind. Die Vorschrift gilt auch für den Bezieher von Vorruhestandsgeld und verpflichtet diesen zur Auskunftserteilung gegenüber der Stelle, die Vorruhestandsleistungen zahlt. Zu den für die Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben zählen alle Angaben, die die Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Bundesanstalt für Arbeit in die Lage versetzen, über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Krankenversicherung, Rentenversicherung sowie die Beitragspflicht und Beitragshöhe zur Bundesanstalt für Arbeit richtig entscheiden zu können.

Satz 2 erstreckt die für Beschäftigte geltenden Pflichten des Satzes 1 auf die Hausgewerbetreibenden, die ihren Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst zahlen.

§ 28 o Abs. 2 gilt in der Krankenversicherung und Rentenversicherung für Versicherte entsprechend, deren Beitrag nicht als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt wird (§§ 318a, 1427 Abs. 2 RVO, § 149 Abs. 2 AVG).

Zu § 28 p (Beitragsüberwachung)

§ 28 p enthält die Ausformung des in § 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Grundsatzes der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen durch den Arbeitgeber und die Duldung von Prüfungen.

Zu Absatz 1

Anders als die bisherige Rechtslage überträgt Absatz 1 die Beitragsüberwachung und die Prüfung des Arbeitgebers, auch soweit es sich um den Rentenversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit handelt, grundsätzlich den Einzugsstellen. Die Neuregelung entspricht der vor 45 Jahren begonnenen Rechtsentwicklung: Die Einzugsstellen entscheiden über Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und Beitragshöhe, sie ziehen den von den Arbeitgebern zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein und sind Anlaufstelle für alle Meldungen der Arbeitgeber.

Die Einzugsstellen sind zur Prüfung des Arbeitgebers nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Um eine Verjährung von Beitragsansprüchen zu vermeiden, hat die Prüfung mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Die Vorschrift, daß die Prüfung auf Wunsch des Arbeitgebers in kürzeren Zeitabständen zu erfolgen hat, entspricht der Praxis und einem Bedürfnis dieser Arbeitgeber. Die Träger der Rentenversicherung haben in ausreichendem Maße an den Prüfungen mitzuwirken. Selbstverständlich ist, die Rentenversicherung über die Prüftermine der Krankenversicherung rechtzeitig zu unterrichten. Durch die Teilnahme an der Prüfung hat die Rentenversicherung Gelegenheit, ihre Auffassung in die Prüfung einzubringen und Hinweise für die Anwendung von Vorschriften zu machen. Zuständig, d. h. verantwortlich im Verhältnis zum Arbeitgeber ist jedoch allein die Einzugsstelle. Das Ermessen, an der Prüfung mitzuwirken, muß von der Rentenversicherung zwar nicht in jedem Einzelfall, insgesamt jedoch im Sinne einer ausreichenden Mitwirkung ausgeübt werden. Prüfungsgegenstand ist

das Sozialversicherungsverhältnis des Arbeitnehmers, also z. B. Fragen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und Beitragshöhe einschließlich Berechnung, aber auch Fragen der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung und der Kassenzuständigkeit, insbesondere jedoch die Richtigkeit der Beitragszahlungen, wobei eine Prüfung im Einzelfall nur im Rahmen der Beitragsüberwachungsverordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Prüfung und die Duldung der Prüfung enden nicht mit der Schließung des Betriebes oder der Entlassung von Beschäftigten.

Vereinbarungen darüber, daß eine Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Prüfung übernimmt, sind möglich. Durch solche Vereinbarungen bleibt die Schadensersatzpflicht (§ 28 r) jedoch unverändert. Nicht berührt wird die Unfallversicherung, was sich daraus ergibt, daß der Dritte Abschnitt nicht auf sie anwendbar ist.

Die prüfenden Stellen sind verpflichtet, die Lohnunterlagen der Beschäftigten mitzuprüfen, für die der Arbeitgeber Beiträge nicht gezahlt hat. Das sind insbesondere geringfügig beschäftigte Personen und Studenten.

Zu Absatz 2

Absatz 1 gilt auch dann, wenn eine Betriebskrankenkasse Einzugsstelle ist. Da allerdings die Mitarbeiter einer Betriebskrankenkasse nach § 362 RVO vom Arbeitgeber bestellt und bezahlt werden, kann die bei anderen Kassenarten gegebene Unabhängigkeit fehlen. Deshalb bestimmt Absatz 2 in Anlehnung an das geltende Recht, daß die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit in diesen Fällen selbst beim Arbeitgeber prüfen, allerdings nur gemeinsam. Das Prüfungsrecht der Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit besteht unabhängig davon, ob die Betriebskrankenkasse geprüft hat oder prüfen wird. Eine Vereinbarung, die Absatz 1 Satz 5 zuläßt, ist auch hier möglich.

Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 tragen einem dringenden Bedürfnis vieler Arbeitgeber Rechnung. Wer den Aufwand bei der Betriebsprüfung, der durch getrennte Prüfungen aller zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträger (Absatz 1, 2 und 9) verursacht wird, reduzieren will, kann eine gemeinsame Betriebsprüfung beantragen. Bei Arbeitgebern mit einer Betriebskrankenkasse sind z. B. neben der Pflichtkrankenkasse regelmäßig mehrere Ersatzkassen, die zuständige Landesversicherungsanstalt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung verpflichtet. Für die Anträge bei diesen Stellen ist wegen des sich anschließenden Abstimmungsverfahrens und der Fristbestimmung in Satz 2 Schriftform vorgeschrieben. Es ist ferner erforderlich, die Anträge zur gleichen Zeit abzusenden, damit der Eingang der Anträge nicht zu stark differiert.

Die Worte "hat zum gleichen Zeitpunkt zu beginnen" stellen lediglich klar, daß die Prüfung gemeinsam begonnen werden muß. Nicht erforderlich ist, daß alle Prüfer solange anwesend sind, bis der letzte Prüfer seine Arbeit beendet hat. Sind zu einer gemeinsamen Prüfung nicht alle zur Prüfung verpflichteten Stellen erschienen, gilt Absatz 4.

Wie die Einigung über einen gemeinsamen Prüftermin zustande kommt, (Satz 2), bleibt der Selbstverwaltung überlassen. Im Konfliktfall, d. h. nach Ablauf von zwei Monaten nach dem spätesten Eingang des Antrags ohne Einigung, entscheidet die Pflichtkrankenkasse über den gemeinsamen Prüftermin und teilt ihn allen Beteiligten, also den zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern und dem Arbeitgeber, unverzüglich schriftlich mit (Satz 3). Die Anfechtung der Festsetzung des gemeinsamen Prüftermins hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Prüfung hat stattzufinden (vgl. § 86 Abs. 2 und § 97 Abs. 1 SGG).

Die Verbindlichkeit des Prüftermins für alle Beteiligten (Satz 4) ist Voraussetzung für eine effektive Terminplanung und Prüfungsvorbereitung. Der Arbeitgeber kann den einmal festgelegten Termin nur dann ändern lassen, wenn alle prüfenden Stellen mit dem neuen Termin einverstanden sind.

Die Sätze 5 und 6 enthalten für Arbeitgeber mit zentraler Abrechnung (§ 28 f Abs. 4 und § 28 i Abs. 2) ein vereinfachtes Verfahren. Diese Arbeitgeber haben den Antrag bei der Abrechnungsstelle zu stellen, die sich dann um Einigung über den gemeinsamen Prüftermin bemühen, ggf. diesen Termin bestimmen und allen Beteiligten unverzüglich schriftlich mitteilen muß. Insbesondere in diesen Fällen ist es zweckmäßig, wenn von der Möglichkeit der Vereinbarung Gebrauch gemacht wird (vgl. Satz 8), was in vielen Fällen bereits heute geschieht.

Satz 7 soll verhindern, daß in Fällen, in denen unverzüglich geprüft werden muß, dies durch einen Antrag des Arbeitgebers auf gemeinsame Prüfung verzögert wird. Daher bleibt das Recht auf Prüfung für den einzelnen Versicherungsträger unberührt, wenn besondere Gründe vorliegen (vgl. auch X § 98 Abs. 1 Satz 4 SGB in der Fassung von Artikel 11 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs). Solche Prüfungen können daher auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Fälle der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der Betriebsschließung oder -verlegung, aber auch Fälle, in denen dem Versicherungsträger Anhaltspunkte für eine Beitragshinterziehung vorliegen, fallen z. B. ebenso unter Satz 7 wie die Fälle, daß wegen des drohenden Eintritts der Verjährung oder einer außergewöhnlichen Differenz bei der Abstimmung nach § 28 k Abs. 2 unverzüglich geprüft werden muß.

Satz 8 stellt klar, daß auch im Fall einer Prüfung nach Absatz 3 (i. V. m. Absatz 1) die Träger der Rentenversicherung an der gemeinsamen Prüfung mitwirken oder Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung vereinbaren können, daß eine Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Prüfung übernimmt.

Zu Absatz 4

Unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Prüfung ist, daß die anwesenden Prüfer verpflichtet sind, für die abwesenden Prüfer mitzuprüfen und daß die abwesenden Stellen diese Vertretungsprüfung gegen sich gelten lassen müssen. Die abwesenden Stellen haben also kein Recht auf eine gesonderte Nachprüfung dieses Arbeitgebers.

Zu Absatz 5

Satz 1 verpflichtet jeden Arbeitgeber, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Hierzu gehört z. B., daß die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, daß den Prüfern die Arbeit nicht erschwert wird. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind nach Satz 2 in die Prüfung einzubeziehen. Näheres hierzu wird die Beitragsüberwachungsverordnung enthalten; die Ermächtigung ergibt sich aus Absatz 8 Nr. 1.

Zu Absatz 6

Die Betriebsprüfung erstreckt sich auf alle Servicestellen, die Löhne und Gehälter im Auftrag von Arbeitgebern abrechnen und Meldungen erstatten, d. h. Meldungen gegenüber den Trägern der Krankenversicherung abgeben oder diese Meldungen durch Dritte, also nicht durch den Arbeitgeber, erstatten lassen. Zu prüfen sind insbesondere Steuerberater, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die solche Arbeiten im Auftrag durchführen. Sie werden jedoch nur auf ihren Antrag geprüft, wenn sie lediglich abrechnen, also Meldungen nicht erstatten.

Der Antrag ist grundsätzlich an jede beteiligte Krankenkasse/Ersatzkasse zu richten. Satz 4 enthält ein vereinfachtes Antragsverfahren, wenn mehrere Träger der Krankenversicherung der gleichen Kassenart beteiligt sind. In diesen Fällen kann der Antrag bei dem jeweiligen Spitzenverband der beteiligten Kassenarten

gestellt werden. Im Antrag sind die Kassen dieser Kassenart anzugeben, denn sie müssen vom Spitzenverband informiert werden. Sind z. B. Ortskrankenkassen innerhalb eines Landesverbandes beteiligt, kann der Antrag bei diesem Landesverband gestellt werden, ggf. beim Bundesverband. Wird das antragstellende Serviceunternehmen für einen Arbeitgeber tätig, der eine Betriebskrankenkasse hat, sind Anträge gleichzeitig auch bei den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit zu stellen, denn diese Stellen sind nach Absatz 2 zur Prüfung verpflichtet.

Die Absätze 5, 7 und 8 gelten entsprechend. Absatz 3 und 4 gelten nicht, weil eine gemeinsame Prüfung dieser Stellen wegen praktischer Schwierigkeiten ausscheidet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verpflichtet die prüfenden Stellen zu einer Übersicht über die Prüfungsergebnisse und zur Vorlage an die Aufsichtsbehörden. Die Vorlage erscheint angesichts der finanziellen Auswirkungen von Betriebsprüfungen und der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen notwendig, um diese Stellen zeitnah zu unterrichten.

Es wird davon ausgegangen, daß jeder Betriebsprüfungsdienst bereits heute Unterlagen bzw. Aufzeichnungen besitzt, z. B. über die Zahl der zu prüfenden Arbeitgeber, die Prüfungsdichte, die nachberechneten und gutgeschriebenen Beiträge, die geprüften Meldungen. Detailregelungen werden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Die Übersicht ist erstmals im Jahre 1990 für das Kalenderjahr 1989 vorzulegen (Artikel 19 Abs. 3 Nr. 2).

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der Beitragsüberwachungsverordnung. Diese wird ferner auf § 28 n Nr. 7 gestützt. Die Verordnung aus dem Jahre 1963 wird durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben.

Zu Absatz 9

Bei krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern sind die Ersatzkassen gesetzliche Einzugsstelle nur für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. In vielen Fällen werden aber auch die Beiträge zur Krankenversicherung vom Arbeitgeber direkt an die Ersatzkassen gezahlt. Absatz 9 stellt sicher, daß in diesen Fällen alle Beiträge in die Prüfung einzubeziehen sind.

Zu § 28 q (Prüfung bei den Einzugsstellen)

Der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 kommt besondere Bedeutung zu, weil die Bundesanstalt für Arbeit nach der Konzeption des Entwurfs grundsätzlich nur noch auf diese Weise die ordnungsgemäße Beitragszahlung und die Meldungen prüfen kann. Für die Träger der Rentenversicherung gilt dies gleichermaßen, soweit sie an den Prüfungen der Einzugsstellen bei den Arbeitgebern nicht teilnehmen.

Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf die sachlich und rechtlich richtige Abwicklung und beinhaltet kein Aufsichtsrecht. Die Prüfung umfaßt alle mit dem Einzug, der Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beitragsansprüche der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Pflichten der Einzugsstellen im Meldeverfahren und hinsichtlich der Prüfung der Arbeitgeber. Satz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 159 AVG, der gestrichen wird).

Absatz 2 ist bei der Prüfung des in zunehmendem Maße automatisierten Verfahrens bei den Einzugsstellen von besonderem Gewicht. Der Prüfungsgegenstand muß trotz des Einsatzes der EDV prüfbar,

d.h. nachvollziehbar sein. Aus diesem Grunde sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bis zur nächsten Einzugsstellenprüfung aufzubewahren und bei der Prüfung bereitzuhalten.

Dies ist zumutbar und schon aus eigenem Interesse der Einzugsstelle geboten. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere Beitrags- und Entgeltnachweise der Arbeitgeber, Schriftwechsel mit Arbeitgebern über grundsätzliche Fragen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht und Beitragshöhe, Aufzeichnungen über Prüfungen der Arbeitgeber, insbesondere Prüfberichte, einschließlich der Unterlagen für die Übersicht nach § 28 p sowie der sich an Prüfungen anschließende Schriftwechsel, über die Geltendmachung von Beitragsansprüchen gegen Arbeitgeber und gegen die für Beitragsansprüche haftenden Personen und über Maßnahmen nach § 76 Abs. 3 und 4, § 95, Nachweise über die Überwachung der Einhaltung der Meldefristen durch die Arbeitgeber, z. B. Protokolle über entsprechende Programmläufe einschließlich Mahnungen.

Zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehören vor allem auch die im Zusammenhang mit der Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit entstandenen Unterlagen sowie Programmdokumentationen, Unterlagen über die Behandlung der Meldungen im Bereich der Krankenversicherung bis zur Weiterleitung an die Rentenversicherung.

Absatz 3 entspricht der Praxis und soll die Prüfung erleichtern. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und beim Einsatz automatischer DV-Anlagen angemessene Prüfhilfen zu leisten. Unverzichtbar ist selbstverständlich die Dokumentation solcher Verfahren. Der Selbstverwaltung der Krankenversicherung, Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit bleibt es unbenommen, Prüfhilfen zu vereinbaren.

Zu § 28 r (Schadensersatzpflicht, Verzinsung)

Eine Schadensersatzpflicht nach Absatz 1 besteht, wenn die Einzugsstelle eine Verpflichtung, die ihr nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts obliegt, schuldhaft verletzt. Eine schuldhaft verletzende Pflichtverletzung liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Hinsichtlich des Schadensersatzes wegen entgangener Zinsen gilt Absatz 2. Die Haftung trifft die Institution, so daß es nicht mehr einer Bezugnahme auf die Vorschriften des BGB über die Haftung für Vertragsverletzungen bedarf.

Nach Absatz 2 hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, wenn durch ihr schuldhaftes Verhalten Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge nicht rechtzeitig weitergeleitet worden sind. Absatz 2 gilt in den Fällen des § 28 f Abs. 4 entsprechend. Die Zinsen sind vom Gesamtbetrag (Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge) zu berechnen.

Zu Nummer 6

Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Dritten Abschnitts.

Zu Nummer 7 (§ 76 Abs. 3 und 4)

Dem § 76, der bestimmt, daß die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind (Absatz 1) und den Rahmen dafür absteckt, wann und unter welchen Umständen Versicherungsträger Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen dürfen (Absatz 2), werden die Absätze 3 und 4 angefügt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, daß für Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlassen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die Einzugsstelle trifft. Da es um Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geht, ist klar, daß die Einzugsstelle bezüglich der beteiligten Versicherungszweige nur einheitlich ver-

fahren darf, d. h. eine Stundung der Beiträge zur Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit kommt nur in Betracht, wenn bezüglich der Beiträge zur Krankenversicherung gleichermaßen verfahren wird. Satz 2 beinhaltet eine Mitteilungspflicht der Einzugsstelle gegenüber dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit, wenn sie einem Schuldner Beitragsansprüche der Rentenversicherung oder Bundesanstalt für Arbeit, die insgesamt (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit) einen bestimmten Grenzbetrag übersteigen, für länger als zwei Monate gestundet hat. Mitzuteilen ist der auf die Rentenversicherung oder Bundesanstalt für Arbeit entfallende Anteil sowie der Zeitraum, für den Beitragsansprüche gestundet worden sind. Eine weitere Stundung sowie die Niederschlagung und der Erlaß von bestimmte Grenzbeträge insgesamt (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit) übersteigenden Beitragsansprüchen darf die Einzugsstelle nach Satz 3 nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vornehmen.

Absatz 4 erlaubt der Einzugsstelle den Abschluß eines Vergleichs über rückständige Beitragsansprüche, wenn dies für die an den Beiträgen beteiligten Stellen wirtschaftlich und zweckmäßig ist. X § 54 SGB gilt. Ein Vergleich ist wie bisher nur im Einvernehmen mit den Beteiligten zulässig, wenn der Grenzbetrag überschritten wird (Satz 2). Bisher waren die Voraussetzungen für den Abschluß eines Vergleichs in § 3 der nach Artikel 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 aufgehobenen Vorschriften enthalten.

Zu Nummer 8 (§ 90 Abs. 2)

Diese Änderung geht auf eine Anregung aus dem Freistaat Bayern zurück. Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift kann die Aufsicht bei den landesunmittelbaren Versicherungsträgern durch die obersten Verwaltungsbehörden der Länder weiter übertragen werden. Diese Fassung der Vorschrift ist auf den Einwand des Bundesrates zurückzuführen, daß die Bestimmung der zuständigen

Behörden in den Landesverfassungen unterschiedlich geregelt sei und es deshalb bundesgesetzlich festgelegt werden solle, daß die Delegation durch die oberste Sozialbehörde erfolgen könne. In der Gesetzesfassung wurde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, die Worte "nach Landesrecht" durch die Worte "von ihnen" zu ersetzen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel I § 91 Abs. 2, Bundestagsdrucksache 7/4122, S. 48).

Die auf die Anregung aus dem Freistaat Bayern zurückgehende Überprüfung hat ergeben, daß diese Form der Delegation nicht der in Artikel 80 des Grundgesetzes vorgesehenen Gestaltung hierfür entspricht. Die Änderung trägt der Anforderung in Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG Rechnung, daß die Ermächtigung zur Delegation der Aufsicht nur durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen kann.

Zu Nummer 9 (§ 91 Abs. 2)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Nr. 8 dieses Gesetzentwurfs. Sie trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die bisherige Fassung der Vorschrift den Anforderungen in Artikel 80 des Grundgesetzes nicht genügt, daß nur Landesregierungen in der Form der Rechtsverordnung befugt sind, Ermächtigungen zu übertragen. Deshalb bedarf auch die Weiterübertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung der Landesregierung.

Zu Nummer 10 (§ 93 Abs. 1 Satz 2)

In dieser Bestimmung ist eine "potentielle Zuständigkeit" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG DÖV 1962 S. 340/341) gesehen worden und zwar mit dem Inhalt, daß eine bedingt begründete Zuständigkeit der Gemeinden gegeben ist. Die Ansicht, es könne "potentielle Zuständigkeiten" geben, ist in einem Teil des Schrifttums auf durchgreifende Bedenken gestoßen. Um Rechtsklarheit zu schaffen, ist § 93 Abs. 1 Satz 2 in Anlehnung an die vorangegangenen Änderungen (Nr. 8 und 9) neu gefaßt worden.

Zu Nummer 11 (§ 95)

§ 95 behandelt Ordnungswidrigkeiten von Arbeitgebern, Entleihern und Beschäftigten oder anderen kranken- oder rentenversicherten Personen (§§ 318 a, 1427 Abs. 2 RVO, § 149 Abs. 2 AVG). Diese Ordnungswidrigkeiten gelten im Gegensatz zum bisherigen Recht nur bei Vorsatz (§ 10 OWiG). Dies erscheint praxisgerecht, weil die Einzugsstellen gezielt vorgehen können, wo es angebracht ist. D.h. sie haben, abgesehen von den Fällen, in denen Vorsatz von vornherein gegeben ist, bei wiederholtem Verstoß auf diese Tatsache schriftlich aufmerksam zu machen und erst im erneuten Wiederholungsfall die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden.

Absatz 1 Nr. 1 erfaßt alle Verstöße der Arbeitgeber und der Entleiher gegen die Meldevorschriften. Ein solcher Verstoß ist dann gegeben, wenn diese Personen die Meldepflicht vorsätzlich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllen.

Nach Nummer 2 handelt ordnungswidrig, wer seinen in § 28 f Abs. 1 im einzelnen vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Nummer 3 regelt Ordnungswidrigkeiten der Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden, wenn sie die Auskunftspflichten und die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen. Nummer 4 bezieht sich auf die 2. DEVO und die 2. DÜVO sowie auf die Beitragsüberwachungsverordnung.

In den materiell-rechtlichen Beitragsvorschriften der einzelnen Sachbereiche ist festgelegt, in welcher Höhe Arbeitgeber und Beschäftigter den Beitrag zu tragen haben. Ordnungswidrig nach Absatz 2 handelt der Arbeitgeber, der den Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden mit einem höheren Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags belastet als dieser zu tragen hat.

Dies ist dann gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Beschäftigten auch den Arbeitgeberanteil oder im Fall des § 28 f Abs. 3 Satz 2 mehr als den vom ordnungsgemäßen Beitrag zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abzieht.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 95 Abs. 1).

Absatz 4 setzt den Rahmen für die Geldbuße.

Zu Nummer 12 (§ 96)

Wegen der Neufassung von § 95 müssen die allgemeinen Regelungen über Bußgeldvorschriften dahingehend erweitert werden, daß dort auch die Einzugsstellen und sonstige Versicherungsträger genannt werden. Die Einzugsstelle ist auch dann zuständig, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer anderen Stelle, z. B. von einem Träger der Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit, ermittelt worden ist.

Zu Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Erforderlich war die Streichung, Änderung oder Einfügung

von § 167 wegen IV § 28 m Abs. 1 SGB,
von § 317 Abs. 1 wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB,
von § 317 Abs. 2 wegen IV § 28 c SGB,
von § 317 Abs. 3, weil in der Praxis durch das seit 1973 geltende Melderecht die Vorschrift bedeutungslos geworden ist,
von § 317 a wegen IV § 28 a Abs. 4 i.V. m. § 28 c SGB,
von § 317 b, weil die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag jetzt auch für die Arbeitslosenversicherung gelten (s. Artikel 1 Nr. 1),
von § 318 a wegen IV § 28 o Abs. 2 SGB,

- von § 318 c wegen IV § 28 f Abs. 3 SGB,
- von § 322 wegen IV § 28 a SGB,
- von § 344, weil die Prüfung der Einzugs-(Melde-)stellen durch die Rentenversicherungsträger in IV § 28 q SGB geregelt wird,
- von § 368 k Abs. 3 Satz 5 wegen der Ergänzung von IV § 76 SGB um die Absätze 3 und 4 (s. Art. 1 Nr. 7),
- von § 393 Abs. 1 wegen IV §§ 28 d bis 28 n und § 28 r SGB,
- von § 393 Abs. 3 wegen IV § 28 e Abs. 2 SGB,
- von § 393 a Abs. 4 Satz 3 zur Berichtigung eines Redaktionssehens,
- von § 394 Abs. 1 wegen IV § 28 g Sätze 1 und 2 SGB,
- von § 394 Abs. 2, weil die Vorschrift nicht mehr zeitgemäß ist und darüber hinaus im Hinblick auf Art. 129 Abs. 3 GG verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet; vgl. auch Begründung zu IV § 28 g SGB,
- von § 395 Abs. 1, weil die Regelung des Satzes 1 inhaltlich von IV § 28 g SGB abgedeckt wird und dies sich auch aus der geltenden Fälligkeitsregelung (IV § 23 SGB) sowie aus dem geltenden § 385 Abs. 1 a ergibt und weil die Regelung des Satzes 2 heute überflüssig ist,
- von § 395 Abs. 2 wegen IV § 28 g Satz 3 SGB,
- von § 395 Abs. 3, weil Hausgehilfen wie andere abhängig Beschäftigte Arbeitnehmer sind und die Vorschrift deshalb nicht mehr notwendig ist,
- von § 396, weil es mit rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vereinbar ist, bei Mehrfachbeschäftigten einen Arbeitgeber für einen anderen haften zu lassen; wegen der Begrenzung der Beitragspflicht vgl. IV § 22 Abs. 2 SGB
- von §§ 397 bis 402, weil die Vorschriften durch die Regelungen im Arbeitsförderungsgesetz über das Konkursausfallgeld überholt sind bzw. keine praktische Notwendigkeit mehr besteht,
- von § 403 wegen IV § 28 e Abs. 6 SGB,
- von § 404 a, weil es für eine solche Regelung nach der Kodifizierung des Beitragseinzugs keine Berechtigung mehr gibt,

- von § 414 Abs. 4 Satz 4 wegen der Ergänzung von IV § 76 SGB um die Absätze 3 und 4 (s. Art. 1 Nr.7),
- von § 444 Abs. 2 wegen IV § 28 a SGB,
- von § 445 Abs. 2 wegen IV § 22 Abs. 2 SGB,
- von § 461 Abs. 2 wegen IV § 28 h Abs. 1 SGB und weil auch im Wandergewerbe die Einschaltung einer anderen Behörde nicht mehr erfolgen soll,
- von § 463, weil es Ausnahmen von der Schutzvorschrift des IV § 28 g SGB nicht mehr geben soll,
- von § 471, weil die neu kodifizierten Vorschriften über das Melde- recht und Beitragseinzugsverfahren auch für Hausgewerbetrei- bende gelten,
- von § 472 Abs. 2 und 3 wegen IV §§ 28 d ff SGB,
- von § 490 Abs. 1 wegen IV §§ 28 a und 28 c SGB,
- von § 490 Abs. 2 wegen IV §§ 28 d ff SGB und weil Ausnahmen von der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht mehr zugelassen werden sollen,
- von § 519 Abs. 2 wegen IV § 28 a i.V.m. § 28 c SGB,
- von § 520 Abs. 1 Satz 3 als Folgeänderung wegen der Streichung von § 393 Abs. 3 wegen IV § 28 e Abs. 2 SGB,
- von § 520 Abs. 2 als Folgeänderung wegen der Streichung von § 317 a wegen IV § 28 a Abs. 4 SGB und der Streichung von § 318 a wegen IV § 28 o Abs. 2 SGB,
- von § 521 Abs. 1 Satz 2 wegen IV § 28 a SGB,
- von § 530 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und § 532, weil die Bußgeld- vorschriften für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem im IV SGB, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialver- sicherung kodifizierten Melderecht und Beitragseinzugs- verfahren jetzt zusammengefaßt in IV § 95 SGB geregelt sind (hinsichtlich der Verletzung der Auskunft- und Vor- lagepflichten des Arbeitgebers s. X § 98 Abs. 1 und 3 bis 5 SGB),
- von § 729 Abs. 4 als Folgeänderung wegen der Streichung von § 393 Abs. 3,
- von § 751 wegen IV § 28 e Abs. 4 SGB; die Haftung soll auch auf den Beitrag zur Unfallversicherung ausgedehnt werden,

- von § 815 als Folgeänderung zu § 729 Abs. 4,
- von § 819 Satz 1 als Folgeänderung der Einfügung von § 751,
- von § 874 a als Folgeänderung zu § 729 Abs. 4,
- von § 881 Abs. 2, um auch nach der Streichung in § 490 Abs. 2 Satz 1 den Beitrag zur Unfallversicherung für Seeleute zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einziehen zu können,
- von § 1385 b Abs. 1 Satz 3 als Folgeänderung wegen Streichung von § 1397 Abs. 1 Satz 1 wegen IV § 28 g Sätze 1 und 2 SGB,
- von § 1386 Satz 2 wegen IV §§ 28 a bis 28 r SGB und Folgeänderung wegen der Änderung von § 1399, weil so sichergestellt wird, daß auch für in der Rentenversicherung versicherungsfreie oder befreite Personen, für die der Arbeitgeber den halben Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen hat, das Melde- und Beitragszahlungsverfahren sowie die Bußgeldvorschriften für Beschäftigte entsprechend gilt,
- von § 1387 Abs. 2, weil eine derartige Ermächtigung bereits IV § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB enthält und eine entsprechende Ermächtigung in der Rentenversicherung überflüssig ist,
- von § 1388 Abs. 2 Satz 2, weil hierfür kein Bedürfnis mehr besteht und im übrigen Beträge, für die kein Verwendungszweck angegeben ist oder die falsch bezeichnet sind - durch die nachträgliche Bezeichnung wird die Höherversicherung nicht ausgeschlossen -, nach Rückfrage beim Versicherten (I § 14 SGB) richtig verbucht oder zurückgegeben werden können; § 1419 bleibt unberührt,
- von § 1396 wegen IV §§ 28 d bis 28 n und § 28 r SGB; es entfällt der bisherige Absatz 1 wegen IV § 28 e SGB, der bisherige Absatz 2, weil keine Notwendigkeit besteht, für einige Gruppen von Beschäftigten unterschiedliche Regelungen zu treffen, im übrigen wegen IV § 28 m Abs. 1 SGB, der bisherige Absatz 3, weil für Heimarbeiter als Beschäftigte (IV § 12 Abs. 2 SGB) und für Hausgewerbetreibende, soweit sie den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht selbst zahlen, die neukodifizierten Vorschriften über das Beitrags-einzugsverfahren ohnehin gelten (s. Begründung zu IV §§ 28 a, 28 e und 28 m SGB),

- von § 1397 Abs. 1 und 3 wegen IV § 28 e Abs. 1 und § 28 g SGB, der Satz 3 in Absatz 1, weil diese Regelung inhaltlich von IV § 28 g SGB abgedeckt wird und dies sich auch aus der geltenden Fälligkeitsregelung (IV § 23 SGB) sowie aus dem geltenden § 385 Abs. 1 a ergibt,
- von § 1397 Abs. 2, weil die Vorschrift nicht mehr zeitgemäß ist,
- von § 1397 Abs. 5, weil die Vorschrift durch die Regelung im Arbeitsförderungsgesetz über das Konkursausfallgeld überholt ist (vgl. auch Begründung für die Streichung von § 398),
- von § 1398, weil eine Zahlung des Beitrags durch den Beschäftigten allgemein nicht mehr zugelassen ist (Ausnahmen s. IV § 28 m SGB),
- von § 1399 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wegen IV § 28 e Abs. 1, § 28 h und § 28 i SGB,
- von § 1399 Abs. 4, weil die Vorschrift nicht mehr erforderlich ist; es gilt X § 93 i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB,
- von § 1400 Abs. 1 wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB und als Folgeänderung wegen der Änderung von § 1396,
- von § 1401 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB,
- von § 1401 Abs. 5, weil auch in diesen Fällen die allgemeinen Regelungen gelten,
- von § 1401 a wegen IV § 28 c Abs. 1 Nr. 5 SGB,
- von § 1404 Abs. 1 Satz 1 als Folgeänderung wegen der Änderungen und Streichungen bei den §§ 1399 bis 1401 a und wegen IV §§ 28 a bis 28 f, 28 h und 28 i SGB,
- von § 1405 Abs. 1 wegen IV §§ 28 d bis 28 n SGB,
- von § 1405 Abs. 3, weil keine Notwendigkeit besteht, für einige Gruppen von Beschäftigten unterschiedliche Regelungen zu treffen,
- von § 1416 Abs. 2 wegen IV § 28 o Abs. 1 Satz 2 SGB,
- von § 1422 wegen IV § 26 Abs. 1 SGB,
- von § 1425 Abs. 1 Satz 2 als Folgeänderung wegen der Streichungen bei den §§ 1401 und 1399, wegen IV § 28 h SGB und einer redaktionellen Anpassung,
- von § 1426 Abs. 1 bis 3 wegen IV § 28 p SGB,
- von § 1427 Abs. 2 wegen IV § 28 o Abs. 2 SGB,

- von § 1427 Abs. 3 und 5 wegen IV § 28 o Abs. 2 SGB,
des Unterabschnittes V. des Sechsten Abschnittes des Vierten
Buches, weil die Bußgeldvorschriften für Ordnungswidrigkeiten
im Zusammenhang mit dem im IV SGB, Gemeinsame Vorschriften
für die Sozialversicherung kodifizierten Melderecht und Bei-
tragseinzugsverfahren jetzt zusammengefaßt in IV § 95 SGB
geregelt sind (hinsichtlich der Verletzung der Auskunfts-
und Vorlagepflichten des Arbeitgebers s. X § 98 Abs. 1 und 3
bis 5 SGB, hinsichtlich der Verfälschung, unbefugten Änderung,
Löschung und Unterdrückung von Daten sowie der Veruntreuung
von Beiträgen gelten die entsprechenden Regelungen des StGB
i.d.F. des 2. WiKG),
von § 1433 wegen IV § 28 k Abs. 1 SGB,
von § 1434 wegen IV §§ 28 l und 28 n Nr. 5 SGB,
von § 1435 wegen IV § 28 n Nr. 3 SGB und wegen der Ergänzung
des IV § 76 SGB um die Absätze 3 und 4,
von § 1436 wegen IV § 28 r SGB,
von § 1437 wegen IV § 28 q SGB,
von § 1543 e, weil die Vorschriften des Vierten Buches Sozial-
gesetzbuch über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag jetzt
auch für die Arbeitslosenversicherung gelten (s. Artikel 1
Nr. 1).

Zu Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung, Änderung oder Einfügung

- von § 112 b Abs. 1 Satz 3 als Folgeänderung wegen Streichung von
§ 119 Abs. 1 Satz 1 wegen IV § 28 g Sätze 1 und 2 SGB,
von § 113 Satz 2 wegen der zu § 1386 Satz 2 RVO genannten Grün-
de,
von § 114 Abs. 2 wegen der zu § 1387 Abs. 2 RVO genannten Grün-
de,
von § 115 Abs. 2 Satz 2 wegen der zu § 1388 Abs. 2 Satz 2 RVO
genannten Gründe,

- von § 118 wegen IV §§ 28 d bis 28 n SGB; es entfällt der bisherige Absatz 1 wegen IV § 28 e SGB und der bisherige Absatz 2, weil keine Notwendigkeit besteht, für einige Gruppen von Beschäftigten unterschiedliche Regelungen zu treffen, im übrigen wegen IV § 28 m Abs. 1 SGB,
- von § 119 Abs. 1 und 3 wegen der zu § 1397 Abs. 1 und 3 RVO genannten Gründe,
- von § 119 Abs. 2 wegen der zu § 1397 Abs. 2 RVO genannten Gründe,
- von § 119 Abs. 5 wegen der zu § 1397 Abs. 5 RVO genannten Gründe,
- von § 120 wegen der zu § 1398 RVO genannten Gründe,
- von § 121 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wegen der zu § 1399 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 RVO genannten Gründe,
- von § 121 Abs. 4 wegen der zu § 1399 Abs. 4 RVO genannten Gründe,
- von § 122 wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB und als Folgeänderung wegen Änderung von § 118,
- von § 123 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 wegen der zu § 1401 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 RVO genannten Gründe,
- von § 123 Abs. 5 wegen der zu § 1401 Abs. 5 RVO genannten Gründe,
- von § 123 a wegen der zu § 1401 a RVO genannten Gründe,
- von § 126 Abs. 1 Satz 1 als Folgeänderung wegen Änderungen und Streichungen bei den §§ 121 und 122 und wegen IV §§ 28 a bis 28 f, 28 h und 28 i SGB,
- von § 127 Abs. 1 wegen der zu § 1405 Abs. 1 RVO genannten Gründe,
- von § 127 Abs. 4 wegen der zu § 1405 Abs. 3 RVO genannten Gründe,
- von § 138 Abs. 2 wegen der zu § 1416 Abs. 2 RVO genannten Gründe,
- von § 144 Abs. 2 wegen der zu § 1422 Abs. 2 RVO genannten Gründe,
- von § 147 Abs. 1 Satz 2 als Folgeänderung wegen der Streichungen bei den §§ 123 und 121, wegen IV § 28 h SGB und einer redaktionellen Anpassung,
- von § 148 Abs. 1 bis 3 wegen der zu § 1426 Abs. 1 bis 3 RVO genannten Gründe,
- von § 149 Abs. 2 wegen der zu § 1427 Abs. 2 RVO genannten Gründe,
- von § 149 Abs. 3 und 5 wegen der zu § 1427 Abs. 3 und 5 genannten Gründe,
- des Unterabschnitts V. des Sechsten Abschnitts wegen der Regelung der Bußgeldvorschriften in IV § 95 SGB,

von § 155 wegen IV § 28 k Abs. 1 SGB,
von § 156 wegen der zu § 1434 RVO genannten Gründe,
von § 157 wegen der zu § 1435 RVO genannten Gründe,
von § 158 wegen der zu § 1436 RVO genannten Gründe,
von § 159 wegen der zu § 1437 RVO genannten Gründe.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Erforderlich war die Streichung, Änderung oder Einfügung

- von § 114 Abs. 1 wegen IV §§ 28 d bis 28 n SGB; es entfallen die bisherigen Sätze 1 und 2 wegen IV §§ 28 d und 28 e Abs. 1 SGB und der bisherige Satz 4 wegen IV § 28 e Abs. 2 SGB; der neue Satz 4 stellt sicher, daß das bestehende Verfahren erhalten bleiben kann, das eine jährliche Abstimmung der Beiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Entgelten vorsieht,
- von § 114 Abs. 2 Satz 1 wegen IV § 28 g SGB und Satz 2, weil diese Regelung inhaltlich von IV § 28 g SGB abgedeckt wird und dies sich auch aus der geltenden Fälligkeitsregelung (IV § 23 SGB) sowie aus dem geltenden § 385 Abs. 1 a RVO ergibt,
- von § 114 Abs. 3 als Folgeänderung aus der Streichung von § 1401 Abs. 5 RVO und weil auch in diesen Fällen die allgemeinen Regelungen gelten,
- von § 115 wegen IV § 28 f Abs. 3 SGB,
- von § 130 Abs. 7 wegen IV §§ 28a bis 28 r SGB, weil so sichergestellt wird, daß auch für in der Rentenversicherung versicherungsfreie oder befreite Personen, für die der Arbeitgeber den halben Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen hat, das Melde- und Beitragszahlungsverfahren für Beschäftigte entsprechend gilt,
- von § 130 b Abs. 1 Satz 3 als Folgeänderung wegen Streichung von § 114 Abs. 2 Satz 1,

von § 136 wegen der zu § 1422 RVO genannten Gründe,
von § 139 wegen IV § 26 SGB
von § 141 Abs. 1 wegen IV §§ 26 und 28 p SGB,
von § 141 Abs. 2 wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB und als Folge-
änderung wegen der Änderung von § 114 Abs. 1,
von § 141 Abs. 4 und 6 wegen der zu § 1427 Abs. 3 und 5 RVO ge-
nannten Gründe,
von § 141 a wegen der zu § 1401 a RVO genannten Gründe,
des Unterabschnitts VII. des Vierzehnten Abschnitts wegen der
Regelung der Bußgeldvorschriften in IV § 95 SGB.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Erforderlich war die Streichung oder Änderung

von § 10 - und § 178 - wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB,
von § 11 Abs. 1 Satz 1 als Folgeänderung wegen der Streichung
von § 176,
von § 172 Abs. 2 wegen IV § 28 m Abs. 1 und 4 SGB,
von § 175 Abs. 3 als Folgeänderung wegen der Streichung von
§ 178 unter Berücksichtigung von IV § 28 c Nr. 6 SGB,
von § 176 wegen IV §§ 28 d bis 28 n und 28 r SGB; es entfällt
der bisherige Absatz 1 wegen IV § 28 e Abs. 1 und § 28 h
Abs. 1 SGB, der bisherige Absatz 2 wegen IV § 28 d SGB und
die bisherigen Absätze 3 und 4 wegen IV § 28 i SGB,
von § 178 - und § 10 - wegen IV §§ 28 a bis 28 c SGB; es ent-
fällt der bisherige Absatz 1 wegen IV § 28 a i.V.m. § 28 c
SGB, der bisherige Absatz 2 wegen IV § 28 c SGB und der bis-
herige Absatz 3 wegen IV § 28 o SGB,
von § 179 wegen IV § 76 SGB und Aufhebung der entsprechenden
Vorschriften der Beitragseinzugsverordnung (Artikel 19
Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
von § 180 wegen IV § 28 m Abs. 1 und 4 SGB,
von § 181 wegen IV § 28 r SGB,
von § 182 Abs. 1 wegen IV § 28 h Abs. 2 SGB,

- von § 182 Abs. 2, weil die Vorschrift nicht mehr erforderlich ist; es gilt X § 93 i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB,
- von § 183 wegen IV § 28 n Nr. 3 SGB,
- von § 184 wegen IV §§ 28 1 und 28 n Nr. 5 SGB,
- von § 185 Abs. 1 wegen IV § 28 p SGB,
- von § 185 Abs. 2, weil, nachdem die Prüfung der Arbeitgeber den Einzugsstellen als eigene Aufgabe zugewiesen wird, nicht mehr erforderlich,
- von § 185 Abs. 3 wegen IV § 28 q SGB,
- von § 185 a als Folgeänderung zu IV § 26 SGB,
- von § 186 Abs. 1 Satz 5 als Folgeänderung wegen Streichung von § 394 RVO,
- von § 230 Abs. 1 Nr. 5, 7 b, 8 und 9 und Abs. 2, § 231 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 232 Abs. 1 und § 233 Abs. 1, weil die Bußgeldvorschriften für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem im IV SGB, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung kodifizierten Melderecht und Beitragseinzugsverfahren jetzt zusammengefaßt in IV § 95 SGB geregelt sind (hinsichtlich der Verletzung der Auskunft- und Vorlagepflichten des Arbeitgebers s. X § 98 Abs. 1 und 3 bis 5 SGB); s. im übrigen § 179,
- von § 233 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, weil die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag jetzt auch für die Arbeitslosenversicherung gelten (s. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 6

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Erforderlich war die Änderung

- von § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz, weil der Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags jetzt im IV SGB, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, zusammengefaßt ist,

von § 15, weil Rechtsverordnungen auf Grund der in der Verweisung genannten Vorschriften auch im Land Berlin gelten müssen.

Zu Artikel 7

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Erforderlich war die Änderung

von § 22 Abs. 5 Satz 3 wegen der Ergänzung von IV § 76 SGB um die Absätze 3 und 4 (s. Art. 1 Nr. 7),
von § 32 Satz 2 wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 1 und der dadurch bedingten Verschiebung der nach dem GAL geltenden bisherigen Absätze 1 und 2 in die Absätze 2 und 3 in IV § 26 SGB (s. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Erforderlich war die Änderung

von § 56 Abs. 1 Satz 4 wegen der Ergänzung von IV § 76 SGB um die Absätze 3 und 4 (s. Art. 1 Nr. 7),
von § 61 Abs. 1, weil die bisherige Regelung von der Praxis als unzureichend angesehen wird,
von § 61 Abs. 2 Satz 2 als Folgeänderung wegen der Streichung von § 317 Abs. 2 RVO,
von § 64 als Folgeänderung wegen Streichung des § 396 RVO,
von § 80 Abs. 1 wegen der zu §§ 530, 532 RVO genannten Gründe und zur Schließung einer Gesetzeslücke.

Zu Artikel 9

Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Die Streichung von § 49 a Abs. 1 Satz 4 war erforderlich, weil es für die Entrichtung von Beiträgen unbedeutend ist, ob jemand Mehrfachbeschäftigter ist oder nicht.

Zu Artikel 10

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Die Änderung von § 13 Abs. 1 und 6 war erforderlich, weil die Vorschriften über die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, also auch über die Zahlung des Beitrags zur Rentenversicherung, in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung eingestellt werden; die Fassung des Absatzes 1 und die Generalklausel des § 16 Abs. 2 HZvG machen eine Verweisung auf einzelne der jetzt in Betracht kommenden Vorschriften überflüssig. Soweit nach den Absätzen 1 und 2 auch weiterhin Vorschriften der RVO entsprechend gelten, handelt es sich um materiell-rechtliche oder besondere rentenversicherungsspezifische Vorschriften, die nicht in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung übernommen werden.

Zu Artikel 11

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Absatz 1

Durch die Ergänzung in § 69 Abs. 2 Nr. 1 wird ein Redaktionsversehen behoben und klargestellt, daß die Stellen, die das Soldatenversorgungsgesetz durchführen, im Hinblick auf die Offenbarung von Sozialdaten den Stellen gleichgestellt sind, die das Beamtenversorgungsgesetz durchführen. Um Klarheit zu schaffen,

wurde die Vorschrift dahingehend geändert, daß auch die Stellen, die Gesetze anwenden, welche auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, Sozialdaten erhalten, da sie diese in gleicher Weise wie die Stellen, welche das genannte Gesetz unmittelbar anwenden, benötigen.

Die Ergänzung von § 69 Abs. 2 Nr. 2 ist erforderlich, weil nicht alle Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes öffentlich-rechtlicher Art sind. Die Ergänzung ist weiterhin dadurch bedingt, daß die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes keine öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen im Sinne des IV § 18 a Abs. 4 SGB sind.

Zu Absatz 2

Die Änderung von § 98 Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 der Beitragsüberwachungsverordnung, die durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben wird).

Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 5 war notwendig zur Anpassung der Bestimmung an IV § 95 SGB.

Zu Artikel 12

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Die Änderung von § 10 Abs. 3 war wegen § 28 e Abs. 2 Sätze 3 und 4 erforderlich (Artikel 1 Nr. 5). Zur Änderung von § 18 Abs. 2 Nr. 4 vgl. Begründung zu Artikel 14.

Zu Artikel 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Änderung ist wegen der Einordnung der Meldevorschriften in die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung erforderlich.

Zu Artikel 14

Änderung des Ausländergesetzes

Die Änderung war erforderlich, weil die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag jetzt auch für die Arbeitslosenversicherung gelten (s. Artikel 1 Nr. 1).

Zu Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Es gilt die Begründung zu Artikel 14.

Zu Artikel 16

Änderung der Gewerbeordnung

Es gilt die Begründung zu Artikel 14.

Zu Artikel 17

Übergangsvorschriften

Die Vorschrift enthält die für die Anwendung von § 26 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch notwendige Abgrenzung.

Zu Artikel 18 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 Satz 1 legt das Inkrafttreten der Vorschriften fest.
Die Streichung der in Satz 2 aufgeführten Vorschriften erfolgt

bei der Verordnung zu 1. wegen § 28 m, bei der Verordnung zu 2. wegen § 28 p, bei der Verordnung zu 3. und der Verwaltungsvorschrift zu 4. wegen der Ergänzung von IV § 76 SGB, der durch die Änderung des IV § 1 Abs. 2 SGB auch hinsichtlich des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit gilt, bei dem Erlaß zu 5. wegen § 28 f Abs. 4 und bei dem Erlaß zu 6. wegen § 28 i Abs. 2. Absatz 2 bestimmt ein früheres Inkrafttreten der Rechtsverordnungsermächtigungen, damit neue Rechtsverordnungen zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können.

Absatz 3 bestimmt ein späteres Inkrafttreten der Vorschriften

1. über die von den Einzugsstellen vorzunehmende Abstimmung der Beiträge mit den Arbeitsentgelten (§ 28 k Abs. 2), was mit Rücksicht auf die von den Einzugsstellen zu leistenden Vorarbeiten geboten ist,
2. über die Vorlage der Übersicht bei Betriebsprüfungen (§ 28 p Abs. 7).

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da nur Verfahren geregelt werden.

29.04.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken-
und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht
und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes
zur Einordnung der Vorschriften
über die Meldepflichten des Arbeitgebers
in der Kranken- und Rentenversicherung
sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug
des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das
Vierte Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB IV),
Art. 2 Nr. 22 (§ 1386 Satz 2 RVO),
Art. 3 Nr. 3 (§ 113 Satz 2 AVG) und
Art. 4 Nr. 3 (§ 130 Abs. 7 Satz 2 RKG)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Angabe
"§ 95 Abs. 1 und 2" durch die Angabe "§ 95 Abs. 1, 2 und 4"
zu ersetzen.

- b) In Artikel 2 Nr. 22 ist in § 1386 Satz 2 RVO,
in Artikel 3 Nr. 3 ist in § 113 Satz 2 AVG
und in Artikel 4 Nr. 3 ist in § 130 Abs. 7 Satz 2 RKG
jeweils die Angabe "§ 95 Abs. 1" durch die Angabe "§ 95
Abs. 1 und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Auf § 95 Abs. 4 SGB IV, der
den Bußgeldrahmen enthält,
wird nicht verwiesen. Zur
Vermeidung von Mißverständnissen
ist die Einbeziehung auch von
Absatz 4 in die Verweisung
angezeigt.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 f Abs. 2 Satz 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 28 f Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich.
Werden vom Arbeitgeber vor Erlaß
des Beitragssummenbescheids Nach-
weise erbracht, die es ermög-
lichen, Beitragsfreiheit fest-
zustellen oder das Entgelt per-
sonenbezogen zuzuordnen, ent-
fallen zwangsläufig die Voraus-
setzungen des Satzes 1 oder es
sind zumindest die Voraussetzun-
gen des Satzes 2 erfüllt.

Werden derartige Nachweise erst
nach Erlaß des Beitragssummen-
bescheids erbracht, ist § 28 f
Abs. 2 Satz 6 einschlägig und der
Bescheid im Rahmen dieser Vor-
schrift zu widerrufen.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 28 f Abs. 3 Satz 3 die Worte
"oder die Beitragsrechnung" zu streichen.

Begründung:

Die Beitragsrechnung ist ein Leistungsbescheid der Einzugsstelle. Es bedarf daher - anders als bei dem vom Arbeitgeber erstellten Beitragsnachweis - nicht der Fiktion, daß die Beitragsrechnung vollstreckungsrechtlich als Leistungsbescheid und zwar als solcher der Einzugsstelle gilt.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 28 o Abs. 2 Satz 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 28 o Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort "Auskunft" das Wort "unverzüglich" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten unter notwendiger Abstimmung mit der Bußgeldvorschrift des Artikels 1 Nr. 11 - § 95 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV -.

5. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 1 - Eingangsworte - SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 11 sind die Eingangsworte vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig"

Begründung:

Wegen der Bedeutung der hier angesprochenen Mitwirkungspflicht und ihrer Realisierung in der Praxis kann nicht nur darauf abgestellt werden, ob vorsätzlich gegen die Vorschriften gehandelt wird. Es muß auch ein fahrlässiges Handeln einbezogen werden, weil es die Pflicht eines der hier Angesprochenen ist, sich über ihre Mitwirkungspflichten ausreichend und rechtzeitig zu unterrichten.

6. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 1 nach Nr. 1 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 95 Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. entgegen § 28 e als Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht rechtzeitig abführt,"

Begründung:

Verstößen gegen die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers nach § 28 e SGB IV sollte wie bisher mit der Möglichkeit der Bußgeldandrohung und -verhängung begegnet werden können.

Wenn den Rentenversicherungsträgern und auch den Einzugsstellen diese Möglichkeit genommen wird, haben sie keine rechtliche Handhabe mehr, gegen säumige Beitragszahler (Arbeitgeber) bei Zahlungsverzug von einer Woche nach Fälligkeit des Beitrages (§ 24 SGB IV) vorzugehen.

Säumniszuschläge können erst nach Ablauf dieser Wochenfrist vom Zahlungspflichtigen erhoben werden. Die Beitreibung der Geldforderungen kann regelmäßig erst nach einer weiteren Woche in die Wege geleitet werden.

Fälligkeitstag ist regelmäßig der 15. des Lohnfolgemonats (§ 23 SGB IV). Nach der beabsichtigten Gesetzesänderung besteht die Gefahr, daß viele Arbeitgeber ihr Zahlungsverhalten insoweit ändern, als sie - nunmehr sanktionsfrei - erst am 21. des Lohnfolgemonats ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen. Bei einer solchen Verlagerung - die bisher durch die Androhung und Verhängung von Bußgeldern durch die Rentenversicherungsträger weitgehend verhindert werden konnte - sind nicht unerhebliche Zinsverluste u.a. für die Rentenversicherungsträger zu erwarten. Diese werden vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger mit jährlich 90 Mio. DM angegeben.

Die bisherige Regelung des § 1429 RVO hat sich als wirksam erwiesen, da die Rentenversicherungsträger die Bußgeldandrohung (Belehrung, Anhörung) insbesondere vorbeugend gegen zu spät zahlende Arbeitgeber richten.

7. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 95 Abs. 4 SGB IV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 95 Abs. 4 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 a kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Die nach § 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IV vorgesehene Höhe der Geldbuße von 5.000 DM ist bei Verstößen gegen die Beitragszahlungspflicht nach § 28 c SGB IV nicht ausreichend.

Gegenüber den anderen in § 95 genannten Ordnungswidrigkeiten (Verstößen gegen Auskunftspflichten etc.) sollte eine deutlich höhere und auch bei größeren Unternehmen wirksame Bußgeldgrenze vorgesehen werden. Sie betrug bisher schon nach § 1429 Abs. 2 RVO seit 1975 unverändert 10.000 DM.

8. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es nicht sachgerecht und zweckmäßig ist, neben der Einzugsstelle auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit als Verwaltungsbehörden i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu bestimmen.

Nach den gemachten Erfahrungen hat sich in der Praxis die bisherige Zuständigkeit des Versicherungsträgers bewährt und lag in vielen Fällen auch im Interesse der Einzugsstellen.

9. Zu Art. 2 nach Nr. 14, nach Nr. 16 (§§ 539, 575, 637, 655, 657, 770 RVO)
Art. 19

a) In Artikel 2 sind nach Nummer 14 folgende Nummern 14 a bis e einzufügen:

'14 a. In § 539 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 17 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

"18. Teilnehmer an den auf Rechtsvorschriften beruhenden Maßnahmen für die Aufnahme in

- a) Kindergärten,
- b) allgemeinbildenden Schulen,
- c) Hochschulen,

soweit die Maßnahmen von diesen Einrichtungen oder von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden und die Teilnehmer nicht bereits zu den nach Nummer 14 Versicherten gehören."

14 b. In § 575 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Ziffer "14" die Worte "und 18" eingefügt.

14 c. In § 637 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18."

14 d. In § 655 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstaben a und c."

14 e. In § 657 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

"9. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

16 a. In § 770 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 657 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 dürfen Beiträge von den Unternehmern nicht erhoben werden."

c) In Artikel 19 Abs. 2 ist der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"in Artikel 2 die Nummern 14 a bis e und 16 a."

- d) Die Bundesregierung wird gebeten, baldmöglichst eine Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes im Bereich der berufsbildenden Schulen vorzusehen.

Begründung:

zu Nr. 14 a.

Mit der Änderung soll der unfallversicherte Personenkreis um Kinder und Lernwillige erweitert werden, die als Teilnehmer an z.B. Schultauglichkeitsuntersuchungen, Eignungsprüfungen oder Tests im Feststellungsverfahren nach dem Hochschulrahmengesetz nach geltendem Recht keinen Unfallversicherungsschutz haben, weil sie die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a, b und d RVO (noch) nicht erfüllen. Zur Abgrenzung von dem in der Unfallversicherung grundsätzlich unversicherten "Anbahnungsgeschäft" ist es geboten, den Schutz auf solche Maßnahmen zu beschränken, die auf Rechtsvorschriften beruhen und von bestimmten Einrichtungen oder Behörden bzw. in deren Auftrag durchgeführt werden.

zu Nr. 14 b.

Gebotene Gleichstellung gemäß Begründung zu 14 a.

zu Nr. 14 c.

Entsprechend der für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten Unternehmen und Personen getroffenen Regelung ist es geboten, auch hinsichtlich des neu einbezogenen Personenkreises die Unternehmer- und Kollegenhaftung zu beschränken.

zu Nrn. 14 d und e.

Der neu einbezogene Personenkreis läßt sich insbesondere wegen der Regelungskompetenz der Länder keinen bestimmten oder einheitlichen Unternehmen im organisationsrechtlichen Sinne zuordnen. Die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit muß daher pauschal geregelt werden, wobei die Vorschriften für die in § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstaben a, b und d RVO genannten Versicherten als Orientierungshilfe für die sachliche Zuständigkeit dienen können, weil die neu versicherten Maßnahmen ebenfalls auf Rechtsvorschriften beruhen. Da die überwiegende Mehrheit der Kindergartenkinder und Studierenden bei den Ländern versichert ist, erscheint es gerechtfertigt und zweckmäßig, den Versicherungsschutz für die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit den Ländern zuzuweisen. Ein gewisser Ausgleich wird dadurch erzielt, daß aus den gleichen Gründen die Teilnehmer an Maßnahmen für die Aufnahme in allgemeinbildende Schulen (öffentliche und private) den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern zugeordnet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Durchführung der Maßnahme bzw. der Tätigkeit. Die Kosten sind nicht quantifizierbar; sie dürfen sich aber in vertretbaren Grenzen halten, da sich die versicherten Maßnahmen nur auf einen bzw. wenige Tage erstrecken. Darüber hinaus wird in einem gewissen Umfang ein Kostenausgleich dadurch erzielt, daß sich mit der Unfallversicherung eine Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung der staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen als regelmäßige Unternehmer der Maßnahme verbindet.

zu b)

Da die neu versicherten Maßnahmen auf Rechtsvorschriften beruhen, sollen die Kosten einheitlich von den Gemeinden getragen werden. Damit wird ausgeschlossen, daß bei privaten Einrichtungen, soweit diese als Unternehmer der Maßnahme auftreten, die Versicherten mittelbar mit Unfallversicherungsbeiträgen belastet werden (vgl. §§ 723, 772 RVO!). Im übrigen besteht zwischen den Teilnehmern an der Maßnahme und der Einrichtung, bei der die Aufnahme angestrebt wird, keine Rechtsbeziehung, so daß eine Belastung der Einrichtung als solche jeglicher Grundlage entbehren würde.

zu c)

Die Änderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.